Die Verzinsung der Geldvermächtnisse.

Von

Johannes Abicht.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548202_0143

Die Verzinsung der Geldvermächtnisse.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

juristischen Fakultät

der

Königlichen Universität zu Breslau

eingereicht

und mit Genehmigung derselben veröffentlicht

von

Johannes Abicht,

Referendar bei dem Königlichen Landgericht zu Breslau.

Namslau 1905.

Druck der Opitz'schen Buchdruckerei.

Gedruckt mit Genehmigung der juristischen Fakultät
der Universität Breslau.
Referent: Professor Dr. Leonhard.
Korreferent: Professor Dr. Jörs.

Jörs, Prodekan.

Meinen lieben Eltern.

Inhalt.

Seite

§ 1. Einleitung 1

I. Abschnitt: Das römische Recht:

§ 2. A. Historische Entwicklung. 3

B. Das justinianische Recht:

1. Die Verzinsung des Geldvermächtnisses abgesehen von den besonderen Wirkungen des Prozesses.

a. Verzugszinsen:

§ 3. α) Die vermachte Geldsumme ist ex die morae zu verzinsen 5

§ 4. β) Voraussetzungen des Eintrittes der mora: 9

aa) bei Belastung des Erben,

bb) bei Belastung anderer Personen.

§ 5. b. Sonstige Zinsen: 13

α) Besonderheiten, welche auf die bevorzugte Stellung des Gläubigers zurückzuführen sind.

β) Dolus des Schuldners.

§ 6. 2. Die besonderen Wirkungen des Prozesses: 15

a. Prozeßzinsen?

b. Judikatszinsen.

§ 7. II. Abschnitt: Das deutsche Recht. 20

§ 8. III. Abschnitt: Das gemeine Recht. 21

IV. Abschnitt: Partikularrechte:

§ 9. A. Das Preußische Landrecht: 22

1. Belastung des Erben:

a. Unbedingte und unbefristete Vermächtnisse.

b. Bedingung und Zeitbestimmung

2. Belastung anderer Personen.

§ 10. B. Österreichisches Recht. 26

§ 11. C. Sächsisches Recht. 27

§ 12. D. Französisches Recht nebst Tochterrechten. 28

V. Abschnitt: Das Bürgerliche Gesetzbuch.

§ 13. A. Beschwerung des Erben: 32

1. Verzugszinsen.

2. Prozeßzinsen.

§ 14. B. Beschwerung des Vermächtnisnehmers: 51

1. Fälligkeit.

2. Eintritt des Verzuges.

3. Prozeßbeginn.

§ 15. VI. Abschnitt: Kritik und Gesetzesvorschläge. 55

Literatur.

Accursii Glossa ordinaria.

von Arndts, in Glücks Kommentar Teil 48.

von Arndts, Lehrbuch der Pandekten 1889.

Breit, im Archiv für sächsisches bürgerl. Recht Band 13, 1903.

Brinz, Lehrbuch der Pandekten, Erlangen 1879.

Brügger, Ing. Dissert. München 1877: über den Anspruch des Singularvermächtnisnehmers auf Früchte.

Cosach, Lehrbuch des Deutschen Bürgerl. Rechts (3. Aufl.).

Cuiacius, opera omnia.

Czyhlarz, Lehrbuch der Institutionen (5. Aufl.).

Demuth: Die wechselseitigen Verfügungen von Todeswegen nach alamannisch-zürcherischem Recht in Gierkes Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte Bd. 65.

Dernburg: Das Bürgerliche Recht des Deutschen Reiches und Preußens.

„ Lehrbuch des Preuß. Privatrechtes.

„ Pandekten 7. Auflage.

Donellus opera omnia.

Eccius in Gruchots Beiträgen Bd. 43 S. 605 ff.; Bd. 44 S. 899 ff.

Endemann, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts 7. Aufl.

Engelmann, Das Bürgerl. Recht Deutschlands 2. Aufl.

O. Fischer, Lehrbuch des preuß. Privatrechtes 1887.

„ und W. Henle, Handausgabe des B. G. B. (6. Aufl.) 1904.

Förster-Eccius, Preuß. Privatrecht.

Friedmann, Dissert. Rostock 1903, Rechtshandlung nach gemeinem Recht und B. G. B.

Hellmann, Zur Lehre von der Willenserklärung nach bürgerl. Rechte in Iherings Jahrbüchern Bd. 42.

Hellwig, Anspruch und Klagerecht 1900 in Fischers Abhandlungen zum Privatrecht und Civilprozeß V, 1.

Herzfelder, in der Deutschen Juristen-Zeitung 1905 Nr. 1 S. 61, 62.

Heusler, Institutionen des Deutschen Privatrechtes 1885.

Hölder, Kommentar zum allgemeinen Teil des B. G. B. München 1900.

Hommel Redivivus, herausgegeben von Theodor Schimmelpfeng 1858.

Jörs, Das römische Recht in Birkmeyers Encyklopädie der Rechtswissenschaft Berlin 1901.

Jsay, Zur Lehre von den Willenserklärungen nach dem B. G. B. in Iherings Jahrbüchern Bd. 44.

Kirchstetter und Maitisch, Kommentar zum allg. bürgerl. Gesetzbuch für die österreich. Monarchie. Wien 1876.

Koch, Kommentar zum A. L. R.

von Kraut, Grundriß zu Vorlesungen über das Deutsche Privatrecht.

Landsberg, Das Recht des Bürgerl. Gesetzbuches.

Lenel, Palingenesia iuris civilis.

Leonhard, Der allgemeine Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs in seinem Einflusse auf die Fortentwickelung der Rechtswissenschaft. 1900.

„ Institutionen des römischen Rechtes. 1894.

Licht, Ing. Dissert. Breslau 1899: Die Ansprüche des Vermächtnisnehmers.

Manigk, Das gegenseitige Verhältnis der Begriffe Rechtsgeschäft und Willenserklärung (Habilitationsschrift) Breslau 1900.

„ Das Anwendungsgebiet der Vorschriften für die Rechtsgeschäfte, in Leonhards Studien zur Erläuterung des Bürgerlichen Rechts (5. Heft) — Breslau 1901.

Marezoll, Zeitschrift für Civilrecht und Prozeß V.

Mommsen, Erörterungen aus dem Obligationenrecht Heft I.

„ Beiträge zum Obligationenrecht III.

Neumann, Studie über Rechtshandlung und Rechtsgeschäft: in der Festgabe der Rechtsanwaltschaft des Kammergerichtes für Wilke 1900.

Petražycki, Lehre vom Einkommen.

Pfaff und Hofmann, Kommentar zum Allgem. bürgerl. Gesetzbuch für die Österreichische Monarchie — Wien 1877.

Phillips, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechtes 1838.

Planck, Erläuterungen zum B. G. B.

Pothier, Traité des obligations Bd. 1 u. 2. 1777.
Rehbein und Reinke, Erläuterungen zum A. L. R.
Roßhirt, Die Lehre von den Vermächtnissen nach römischem Recht.
Salkowski, in Glücks Kommentar Teil 49.
v. Savigny, System des heutigen römischen Rechts VI. Bd.
Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts 1898.
Strohal, Das deutsche Erbrecht nach dem Bürgerl. Gesetzbuch Berlin 1896.
v. Sydow, Darstellung des Erbrechts nach den Grundsätzen des Sachsenspiegels.
Unger, Das österreichische Erbrecht.
Wächter, Erörterungen aus dem Privatrecht.
Weidemann, Inaug. Dissert., Greifswald 1897: Von welchem Augenblicke an kann der Vermächtnisnehmer die Früchte der ihm vermachten Nachlaßsache beanspruchen?
Wetzell: System des ordentlichen Civilprozesses III. Auflage.
Wilke, Reatz, Hoffka und Neumann, Das B. G. B. mit Kommentar Bd. 5 Erbrecht, Berlin 1900.
Windscheid-Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechtes (8. Aufl.).
Windscheid, Die Lehre des französischen Rechts von der mora, Rh. Archiv Bd. 44.
Zachariä von Lingenthal—Dr. Carl Crome, Handbuch des französischen Civilrechts, Freiburg 1894.
Zitelmann, Die Rechtsgeschäfte im Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches in Bekkers und Fischers Beiträgen Heft 7—10.

§ 1.

Einleitung.

Ein charakteristischer Unterschied zwischen dem Allgemeinen Landrecht für die preußischen Staaten und dem Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich besteht darin, daß das Allgemeine Landrecht in kasuistischer Weise möglichst viele einzelne Rechtsfälle zu entscheiden sucht, während das Bürgerliche Gesetzbuch an Stelle von Sondervorschriften allgemeine grundlegende Sätze aufstellt und es dem Richter überläßt, auf Grund dieser allgemeinen Normen die Einzelfälle, welche ihm entgegentreten, zu beurteilen. Dieses im Bürgerlichen Gesetzbuche beobachtete Verfahren, das sich als Ergebnis einer fortgeschrittenen Theorie darstellt und überdies dem freien richterlichen Ermessen einen größeren Spielraum bietet, wird ohne Zweifel im allgemeinen höher zu bewerten sein, als die dem Allgemeinen Landrecht zu Grunde liegende Gesetzgebungsmethode. Allein mitunter wird sich bei der Mannigfaltigkeit des Rechtslebens das Fehlen von Sondervorschriften unangenehm bemerkbar machen. Dieser Fall wird dann eintreten, wenn wir zu der Überzeugung gelangen, daß ein bestimmter Tatbestand auf Grund der — einzig und allein vorhandenen — allgemeinen Vorschriften in einer Weise entschieden werden muß, die nach unserer Auffassung der Sachlage nicht gerecht wird.

Die nachfolgenden Zeilen sollen sich nun mit einem solchen Tatbestande beschäftigen, einem Tatbestande, der meines Erachtens auf Grund der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches in einer nicht vollbefriedigenden Weise beurteilt werden muß: mit der Frage, von welchem Zeitpunkte ab vermachte Geldsummen kraft Gesetzes zu verzinsen seien.

Während das preußische Allgemeine Landrecht im § 328 I. 12 eine Sonderbestimmung über den Beginn der Verzinsung vermachter Geldsummen enthielt, ist hierüber im Bürgerlichen Gesetzbuche keine besondere Bestimmung getroffen worden. Das Bürgerliche Gesetzbuch folgt hierin dem gemeinen und dem römischen Rechte, die — von einem besonders gearteten Falle abgesehen — gleichfalls beim Geldvermächtnis eine Verzinsung nur nach den allgemeinen für den Lauf gesetzlicher Zinsen bestehenden Vorschriften eintreten ließen. Wir wollen deshalb der Betrachtung des Rechtes unseres Bürgerlichen Gesetzbuches, das uns im folgenden vorzugsweise beschäftigen soll, eine Darstellung des römischen und gemeinen Rechtes voraufschicken. Auch sollen zur Vergleichung die wichtigsten Partikularrechte herangezogen werden.

Unsere Untersuchung beschränkt sich auf vermachte Geld-»Summen.« Geld kann zwar auch als genus oder species den Gegenstand eines Vermächtnisses bilden. Allein diese Fälle spielen im praktischen Rechtsleben nur eine sehr geringe Rolle. Wir wollen sie deswegen im Interesse der Übersichtlichkeit der Darstellung ausscheiden.

Aus dieser Beschränkung unseres Themas ergibt sich die Folge, daß wir es stets mit einer obligatorischen Forderung des Bedachten gegen den Beschwerten zu tun haben werden, denn eine unmittelbare (dingliche) Zuwendung einer Geldsumme ist begrifflich unmöglich.

Endlich sei noch hervorgehoben, daß für unsere Untersuchung alle die Fälle ausscheiden, in denen der Erblasser selbst eine Bestimmung darüber getroffen hat, von welchem Zeitpunkte ab das Geldvermächtnis verzinst werden solle. In diesen Fällen ist die Bestimmung des Erblassers maßgebend, denn dieser hat, soweit nicht ausdrücklich vom Gesetze Schranken errichtet worden sind, bei seinen Verfügungen von Todeswegen völlig freie Hand.

I. Abschnitt.

Das römische Recht.

A. Historische Entwicklung.

§ 2.

Das römische Recht hat, wie schon erwähnt, die Frage, von welchem Zeitpunkte ab das Geldvermächtnis zu verzinsen sei, nur auf Grund der allgemeinen Regeln, welche für den Lauf gesetzlicher Zinsen maßgebend sind, entschieden.[1]) Es mag nun wohl auch zur Zeit des römischen Rechtes schon die Frage aufgeworfen worden sein, ob es sich nicht empfehle, den Beginn der Verzinsung der Vermächtnisforderung abweichend von den allgemeinen Vorschriften über gesetzliche Zinsen zu regeln,[2]) es mag insbesondere schon die Frage aufgeworfen worden sein, ob man nicht billigerweise schon den Todestag als Anfangspunkt der Verzinsung ansehen müsse.[3]) Allein derartige Vorschläge wurden von der herrschenden Meinung nicht gebilligt.

Gehen wir nun zunächst auf die historische Entwicklung unserer Frage ein.

Die rechtliche Anerkennung gesetzlicher Zinsen setzt schon eine gewisse Verfeinerung und Vervollkommnung der Rechtsordnung voraus. Es ist daher begreiflich, daß dem ältesten römischen Rechte, dem Rechte jener Zeiten, in welchen der Käufer

[1]) Eine Sonderbestimmung finden wir erst in christlicher Zeit und zwar nur zu Gunsten der piae causae (Cod. I, 3 l. 45; No. 131 cap. 12).

[2]) Darauf weist wohl schon der Umstand hin, daß unser Thema in den römischen Quellen so häufig besprochen wird.

[3]) Hierauf deutet m. E. die Stelle Cod. VI, 47 l. 4 (Gordianus) hin, in welcher diese Auffassung ausdrücklich verworfen wird: non ex die mortis. Allerdings wird hier nicht von usurae, sondern von fructus gesprochen.

noch dem Verkäufer die Kaufsumme auf der Wage zuwog, keinerlei gesetzliche Zinsen bekannt waren. Für das älteste römische Recht war also die uns beschäftigende Frage durchaus unpraktisch.

Allmählich kommen aber im römischen Rechte gesetzliche Zinsen auf und zwar Verzugszinsen (usurae quae ex die morae praeclantur). Naturgemäß wurden diese Verzugszinsen zunächst bei den obligatorischen Rechtsverhältnissen anerkannt, die bei einer Beschreitung des Rechtsweges nicht zu einem iudicium stricti iuris, sondern zu einem iudicium bonae fidei führten.[1]) Hiernach erscheint es nicht verwunderlich, daß bei dem altcivilen legatum, welches durchaus nach dem strictum ius beurteilt wurde, gesetzliche Zinsen zunächst nicht anerkannt wurden.[2]) Die gerichtliche Geltendmachung des fideicommissum erfolgte nun zwar nicht in einem iudicium bonae fidei, vielmehr außerhalb der Formen des ordentlichen Civilprozesses im Wege der extraordinaria cognitio, da aber auch für die Beurteilung des fideicommissum der Entstehung dieses Rechtsinstitutes gemäß die bona fides maßgebend war, so ist es nur natürlich, daß man kein Bedenken trug, beim fideicommissum gesetzliche Zinsen anzuerkennen. Diese verschiedenartige Behandlung der beiden Vermächtnisarten des römischen Rechtes, des legatum und des fideicommissum, tritt uns in den Institutionen des Gaius entgegen. Hier ist (Gai Inst. II, 280) gesagt: Fideicommissorum usurae et fructus debentur si modo moram solutionis fecerit qui fideicommissum debebit: legatorum vero usurae non debentur, idque rescripto divi Hadriani significatur.

Scio tamen Iuliano placuisse in eo legato quod sinendi modo relinquitur idem iuris esse quod in fideicommissis, quam sententiam et his temporibus magis optinere video.

Beim legatum werden also prinzipiell keine Zinsen anerkannt. Nur für das legatum sinendi modo ist eine Ausnahme gemacht.

---

[1]) Diese Verzugszinsen wurden in iudicio ohne Anweisung von seiten des Prätor (officio iudicis) zuerkannt. Ein Nachklang hiervon findet sich im preußischen Rechte: A. G. O. I, 23 § 58; A. L. R. I, 11 § 848.

[2]) Die römischen Juristen rechneten die Vermächtnisforderung zu den obligationes, quae quasi ex contractu nascuntur: Inst. III, 27 § 5; Dig. 44,7 fr. 5 § 2, weil ihnen die Vermächtnisforderung einer Vertragsforderung näher zu stehen schien als einer Deliktsforderung. In Wahrheit ist der Rechtsgrund der Forderung aus dem Vermächtnisse die einseitige Anordnung des Testators.

Warum nun grade beim legatum sinendi modo eine Ausnahme gemacht wurde, wird sich nicht leicht feststellen lassen. Vielleicht war hier der Umstand nicht ohne Einfluß, daß beim legatum sinendi modo — im Gegensatze zum legatum per damnationem — die actio ex testamento immer als actio incerta gegeben wurde.[1]) Für das Vermächtnis einer Geldsumme erscheint übrigens m. E. dieses erste Zugeständnis von geringer Bedeutung,[2]) da ein Erblasser bei der Anordnung eines Geldsummenvermächtnisses wohl nicht leicht die Form des legatum sinendi modo gewählt haben wird. Hätte nämlich ein Erblasser angeordnet: Heres meus damnas esto sinere L. Titium decem sumere sibique habere, so wäre diese Anordnung hinfällig gewesen, falls sich — im Nachlaß oder im Vermögen des Erben — nicht bares Geld im Betrage von 10000 Sesterzen vorgefunden hätte. Dies würde aber im allgemeinen dem Willen des Erblassers, der eine Geldsumme schlechthin vermachte, nicht entsprochen haben; es ist vielmehr davon auszugehen, daß nach dem Willen des Erblassers die Vermächtnisanordnung auch dann befolgt werden soll, wenn sich bares Geld nicht vorfindet.

Während, wie wir sahen, zur Zeit des Gaius ein Geldvermächtnis nur dann verzinst wurde, wenn es in der Form des Fideikommisses angeordnet worden war, wird schon zur Zeit des Paulus das Legat dem Fideikommiß gleichgestellt. Paul. sent. III, 8 § 4: ex mora praestandorum fideicommissorum vel legatorum fructus et usurae peti possunt; mora autem fieri videtur, cum postulanti non datur.

B. Das justinianische Recht.

1. Die Verzinsung des Geldvermächtnisses abgesehen von den besonderen Wirkungen des Prozesses.

a) Verzugszinsen.

α. Vermachte Geldsummen sind ex die morae zu verzinsen:

§ 3.

Wenn es schon zur Zeit des Paulus Recht war, daß nicht nur vom fideicommissum, sondern auch vom legatum Verzugs-

[1]) Czyhlarz a. a. O. S. 372, 373.

[2]) Salkowski a. a. O. S. 431 Anm. 13.

zinsen zu entrichten seien, so kann für die Zeit Justinians gar kein Zweifel darüber bestehen, daß vom Geldvermächtnis in jedem Falle Verzugszinsen zu entrichten sind. In den Digesten wird meines Wissens allerdings nur vom Fideikommiß gesprochen, wenn vom Anfangspunkt der Verzinsung eines Geldvermächtnisses die Rede ist, allein Justinian[1]) hat ja zu Gunsten der freieren Rechtsanschauung seiner Zeit den Unterschied zwischen Legat und Fideikommiß völlig beseitigt, und es versteht sich daher ganz von selbst, daß die Verzugszinsen bei Vermächtnissen ganz allgemein anerkannt sind.

Von dem Beginne der Verzinsungspflicht des Beschwerten handeln folgende Stellen:

1) Dig. de leg. II fr. 87 § 1 (Paul.): Usuras fideicommissi post impletos annos viginti quinque puellae ex quo mora facta est deberi respondit.

Bis zur Vollendung des 25. Jahres kann die Minderjährige auch ohne Verzug des Beschwerten[2]) Zinsen fordern; dann hört aber der Zinsenlauf auf und beginnt erst wieder mit dem dies morae.

2) de leg. II. l. 78 § 2 (Papin.): Etiam res publica fideicommissi post moram usuras praestare debet.

3) Dig 22,1 de usuris et fruct. fr. 3 § 4 (Papin.): Si auro vel argento facto per fideicommissum relicto mora intervenerit, an usurarum aestimatio facienda sit, tractari solet.

I) Plane si materiam istam ideo reliquit, ut ea distracta pecuniaque refecta fideicommissa solverentur aut alimenta praestarentur, non oportere frustrationem impunitam esse respondere oportet:

II) quod si forte ideo reliquit, ut his vasis uteretur, non sine rubore desiderabuntur usurae ideoque non exigentur.

Im Falle zu I ist eine Geldsumme vermacht und zwar diejenige Geldsumme, welche sich aus dem Verkaufe der Silber- und Goldsachen ergeben würde.

4) Dig. 34,1 de alim. fr. 10 (Papin.) § 1: tunc enim explorari moram oportet, cum de usuris fideicommissi quaeritur.

[1]) Inst. II, 20 de legatis § 3: necessarium esse duximus omnia legata fideicommissis exaequare.

[2]) Von der besonderen Stellung des Minderjährigen wird weiter unten noch die Rede sein.

5) de leg. II l. 84 (Paulus) § 1 etiam fideicommisso moram videri factam et usurarum onus accedere.

In den angeführten Stellen wird schlechthin von ‚mora' gesprochen. Diese kann sein:

1) mora interpellatione facta (ante litiscontestationem),

2) mora lite contestata facta.

Ganz verkehrt wäre es, wollte man restriktiv interpretieren und behaupten, daß nur die mora lite contestata facta beachtlich sei. Eine solche Auffassung, gegen die schon spricht, daß die Anwendung der allgemeinen Regeln des Obligationenrechtes ohne irgend welchen Grund bei der Vermächtnis-Forderung ausgeschlossen sein soll,[1]) setzt sich in Widerspruch zu den angeführten Stellen, welche gar keinen Anhalt dafür bieten, daß sie sich einzig und allein auf die mora lite contestata facta beziehen.

Die irrtümliche Meinung, daß beim Geldvermächtnis die Zinsen stets erst von der mora l. c. facta ab laufen, ist entstanden auf Grund einer falschen Auffassung von Cod. VI, 47 de usuris et fructibus legatorum vel fideicommissorum.[2]) Weil hier nur von der Litiskontestation die Rede ist, so nahm man an, daß die mora ante litiscontestationem interpellatione facta für den Zinsenlauf ohne Bedeutung sei.

Die Glossa ordinaria vertritt noch in nicht mißzuverstehender Weise den richtigen Standpunkt: ad Cod. VI, 47 l. 1 heißt es: ex tempore quo lis contestata est: d. h. ubi mora alia non praecessit, nam si praecessit exinde computantur. licet ergo omnes fere leges huius tituli faciant mentionem de lite contestata: dicas tamen idem accipi a tempore morae.

Cuiacius dagegen nähert sich schon der Auffassung, daß nur die l. contestatio, nicht aber die außergerichtliche interpellatio für den Zinsenlauf von Bedeutung sei, wenn er (Parat. in Lib. VI. Cod. Iust. Tit. 47; ed. Ven. 1758 Vol. II col. 368, 369) sagt: neque enim quaelibet interpellatio in mora constituit debitorem, sed repetendi debiti instantia sive repetitio, quae fit per iudicem,

---

[1]) Nach dieser Auffassung wäre also der Vermächtnisnehmer schlechter gestellt als jeder andere Gläubiger (abgesehen vom Beschenkten). Dies erscheint unbillig. Denn wenn auch der Vermächtnisnehmer ex causa lucrativa erwirbt, so erwirbt er doch infolge einer Liberalität des Erblassers, nicht aber infolge einer Liberalität des Beschwerten. Demnach liegt kein Grund vor, diesem eine besonders günstige Stellung einzuräumen.

[2]) Roßhirt a. a. O. I. S. 489.

lite contestata. Er schränkt sodann aber seine Behauptung ein, indem er hinzufügt: nec tamen inficior quin etsi ratio morae coargui possit ex mota controversia instanti atque continua, antequam ad iudicem eatur et lis apud eum contestetur, ex eo tempore sit habenda ratio usurarum et fructuum. Nam ut in S. C. Adriano, quod est scriptum de lite contestata, facile trahitur ad motam controversiam l. sed etsi lege § si ante litem ff. de pet. her.[1]) ita Constitutiones huius tituli, quae loquuntur de lite contestata trahi concedo ad controversiam motam, et ita constituo ex lite contestata vel controversia mota legatariis aut fideicommissariis moram fieri cum hac exceptione, nisi controvertendi aut litigandi iustam causam habuerint l. si quis solutioni ff. de usur.[2])

Cuiacius hält somit auch die der l. c. vorangehende interpellatio für ausreichend, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß der Gläubiger von der ersten Mahnung ab bis zur l. c. nicht müde wird, den Schuldner durch Mahnungen zur Erfüllung seiner Verpflichtung zu drängen; anders wird man die Worte: si ratio morae coargui possit ex mota controversia instanti atque continua kaum deuten können. Cuiacius ist zu dieser Auffassung offenbar auf Grund der Stelle Dig. 22, 1 fr. 32 § 1 gekommen, wo gesagt ist: Non sufficit ad probationem morae, si servo debitoris absentis denunciatum est a creditore procuratoreve eius, cum etiam si ipsi, inquit, domino denunciatum est, ceterum postea, cum is sui potestatem faceret, omissa esset repetendi debiti instantia, non protinus per debitorem mora facta intellegitur. Wenn in diesem Falle kein Verzug eintritt, so liegt dies aber nicht daran, daß der Schuldner nur ein einziges Mal gemahnt worden ist, — denn eine einmalige Mahnung ist auch nach römischem Recht ausreichend — es erklärt sich das Nichteintreten des Verzuges vielmehr daraus, daß der gemahnte Schuldner sich dem Gläubiger gegenüber erbietet, mit ihm vor Gericht zu gehen (sui potestatem faceret), der Gläubiger aber, anstatt seine Forderung nunmehr gerichtlich geltend zu machen, die Sache vorerst auf sich beruhen läßt (omissa esset repetendi debiti instantia).[3]) Es liegt also dieser Stelle derselbe Gedanke zu Grunde wie dem

[1]) Dig. V, 3 fr. 25 § 7.

[2]) „ XXII, 1 fr. 24.

[3]) Mommsen, Beiträge III § 7 Anm. 2; § 34 Anm. 2 u. 4. — Windscheid Pand. II § 281 Anm. 4 — Brinz Pand. II. Bd. S. 279 Anm. 31, S. 298 Anm. 38.

fr. 47 desselben Titels, wo gesagt wird: Respondit paratum iudicium accipere, si ab adversario cessatum est, moram facere non videri.

Irrig ist auch die Meinung des Cuiacius, daß ein Streit (controversia) die notwendige Voraussetzung für den Eintritt der mora sei. Mora tritt vielmehr auch dann ein, wenn der Schuldner auf die Mahnung des Gläubigers hin sich ausschließlich passiv verhält. Wenn in den Quellen der Ausdruck controversia mota[1]) gebraucht wird, so soll damit derjenige Zeitpunkt bezeichnet werden, in welchem dem Schuldner die Aufforderung zugeht, vor Gericht zu erscheinen (Ladung).[2]) In dieser Ladung liegt naturgemäß eine interpellatio. Es braucht aber durchaus nicht jede interpellatio, um rechtswirksam zu sein und mora herbeizuführen, den Hinweis auf einen bevorstehenden Rechtstreit zu enthalten.

β) Voraussetzungen des Eintrittes der mora.

§ 4.

Wir haben bisher festgestellt, daß vermachte Geldsummen nach röm. Recht ex die morae zu verzinsen sind. Um die Bedeutung dieses Satzes würdigen zu können, müssen wir uns vergegenwärtigen, unter welchen Voraussetzungen nach römischem Rechte die mora eintrat.

Die mora debitoris setzt voraus:

1) Fälligkeit der Forderung,
2) eine interpellatio,
3) das Nichtvorliegen von Exkulpationsgründen.

aa. Belastung des Erben:

I. Fälligkeit der Vermächtnis-Forderung.

Betrachten wir zunächst den Fall, daß der Erbe selbst der Beschwerte ist. Dann hängt die Fälligkeit der Vermächtnis-Forderung von folgenden Voraussetzungen ab. Es muß eingetreten sein:

1) der dies cedens und
2) der dies veniens.

1) Der dies cedens ist der Moment, von welchem an der Vermächtnisnehmer ein vererbliches Anwartschaftsrecht auf die vermachte Geldsumme erhält. Derselbe tritt ein:

---

[1]) controversia mota = der in Bewegung gesetzte d. h. begonnene Prozeß.

[2]) insbesondere die denunciato des Formularprozesses: Dig. 22, 1 fr. 32, Dig. 5, 3 fr. 17, fr. 25 § 7.

a) falls die Geldsumme unbedingt vermacht ist, mit dem Tode des Erblassers,

b) falls unter einer Suspensivbedingung (eine Bedingung ist auch der dies incertus an) vermacht ist, mit dem Eintritte der Bedingung.[1])

Ohne Bedeutung ist es dagegen für den Eintritt des dies cedens, ob der Erbe unbedingt oder bedingt eingesetzt ist.[2])

2) Der dies veniens ist der Zeitpunkt, von welchem ab der Bedachte ipso iure[3]) d. h. ohne Annahmeerklärung einen (fälligen) Anspruch gegen den Erben hat. Er tritt, sofern die unter 1 genannten Voraussetzungen des dies cedens erfüllt sind, ein:

a) falls die Geldsumme ohne Hinzufügung eines dies a quo vermacht ist, mit dem Antritt der Erbschaft durch den Erben,[4])

b) anderenfalls erst dann, wenn außerdem der dies a quo eingetreten ist.

Der Erbschaftsantritt erfolgte nach justinianischem Rechte für die heredes extranei:

α) durch pro herede gestio oder

β) durch formlose Annahmerklärung: Inst. II, 19 § 7.

Daraus ergibt sich, daß der Erbe, sofern nicht seine Einsetzung davon abhängig gemacht war, daß er die Erbschaft binnen einer bestimmten Zeit antreten würde, es in seiner Hand hatte, den dies veniens zum Schaden des Vermächtnisnehmers hinauszuschieben.[5]) Gegen eine solche Verzögerung konnte der Vermächtnisnehmer sich, wenn auch freilich nur in unvollkommener Weise, durch eine interrogatio in iure helfen.[6]) Machte der Vermächtnisnehmer von diesem Rechtsbehelfe Gebrauch, so konnte

[1]) Dig. 36, 2 fr. 21 pr. Paulus.

[2]) Dig. 35, 1 fr. 107 Gaius, Dig. 36, 2 fr. 21 § 1 Paulus.

[3]) Hinsichtlich des Erwerbes des leg. per vindicationem herrschte Streit zwischen Sabinianern und Prokulianern. Justinian rezipierte die Meinung der Sabinianer. Für uns kommt diese Streitfrage nicht in Betracht, weil, wie schon bemerkt, ein dingl. Erwerb einer Geld-Summe unmöglich ist. Gai inst. II, 195; Inst. II, 20 § 2.

[4]) de leg. II l. 23 pr. Modest.

[5]) Arndts Pand. § 509 S. 940. — Über den Fall, daß der Erbe in doloser Absicht den Antritt der Erbschaft hinausschob, s. unten S. 15.

[6]) Dig. XI, 1 de interrog. fr. 5 Gaius. Cod. VI, 30 de iure delib. l. 22 § 13 und 14. Es läßt sich freilich nicht mit Sicherheit feststellen, ob der Vermächtnisnehmer dieses Fragerecht gehabt hat. Windsch. Pand. III § 598 S. 422 A. 5.; Dernburg Pand. III § 164 S. 323 Anm. 10.

der iudex dem Erben auf seinen Antrag noch ein spatium deliberandi von höchstens 9 Monaten gewähren. Hatte bis zum Ablaufe dieser Frist der Erbe nicht die Erbschaft ausgeschlagen, so galt nach justinianischem Recht die Erbschaft als angenommen.[1])

Der heres suus et nec. wurde solange vom Prätor nicht als Erbe angesehen, als er das ‚hereditati se immiscere' unterließ (beneficium abstinendi). Daher wurde auch auf ihn die interrogatio in iure ausgedehnt.[2])

II. Interpellatio.

Mit dem Beginne der Fälligkeit ist noch nicht eingetreten der dies morae. Dieser tritt vielmehr erst ein, wenn »nach« Eintritt der Fälligkeit der Vermächtnisforderung der Bedachte den Beschwerten mahnt.[3]) Auch in dem Falle, daß ein Zahlungstermin vom Erblasser festgesetzt ist, tritt Verzug nicht ipso iure mit Ablauf des Termines ein (ex re)[4]), denn im röm. Recht ist noch nicht anerkannt der Satz des gemeinen Rechtes: (dies interpellat pro homine). Dies ergibt sich mit Sicherheit aus Dig. 22, 1 fr. 32 Marcian:[5]) Mora fieri intellegitur non ex re,

---

[1]) Solange die Erbschaft nicht angenommen war, konnte der Vermächtnisnehmer seine Forderung nicht geltend machen und zwar selbst dann nicht, wenn ein curator bestellt war (dagegen jetzt B. G. B. §§ 1960, 1961). Der Dig. 42, 4 l. 8 und 9 erwähnte curator wird offenbar nur rei servandae causa, custodiae causa bestellt. cf. Dig. 26, 7 de administr. et peric. tutorum l. 48 und Dernburg Pand. III § 41 S. 77.

[2]) Inst. II, 19 § 2, Czyhlarz a. a. O. S. 355. Dig. 28, 8 l. 8 Ulpian.

[3]) Wenn der Vermächtnisnehmer den Beschwerten vor dem Erbschaftsantritt mahnt, so ist diese Mahnung selbst für den Fall, daß das Vermächtnis unbedingt und unbefristet ist, für den Lauf der Verzugszinsen ohne Bedeutung, denn vor dem Erbschaftsantritt ist die Vermächtnisforderung noch nicht fällig. Man kann hiergegen nicht einwenden, daß der Erbschaftsantritt doch rückwirkende Kraft habe und deshalb, wenn nur erst einmal der Erbschaftsantritt erfolgt sei, fingiert werden müsse, daß auch vorher schon ein Erbe existiert habe und daher die Vermächtnisforderung fällig gewesen sei, denn die Verzugszinsen charakterisieren sich als Schadensersatz, zu dessen Entrichtung der Beschwerte seines »Verschuldens« wegen verpflichtet ist, vor der Fälligkeit der Forderung fällt aber dem Erben, der auf die Aufforderung des Bedachten hin die Auszahlung der vermachten Geldsumme verweigert, ein Verschulden nicht zur Last. Der Satz: Heres quandocumque adeundo hereditatem iam tunc a morte successisse intellegitur (D. 29, 2 l. 54) hat überhaupt nur beschränkte Geltung. Darüber Windscheid Pand. III § 531 S. 192.

[4]) Dernburg Pand. II § 40 S. 112. Windscheid Pand. II § 278 S. 121 ff. Note 4 und 5.

[5]) Daß der Todestag an sich kein dies im Sinne obiger Regel ist, bedarf keiner weiteren Ausführung.

sed ex persona, id est, si interpellatus oportuno loco non solverit.[1])

III. Exkulpationsgründe.

Auch wenn die unter I und II genannten Voraussetzungen der mora vorliegen, so tritt gleichwohl mora dann nicht ein, falls Exkulpationsgründe vorliegen. Von diesen sei hier nur einer erwähnt, welcher speziell dem Vermächtnisrecht angehört, während die übrigen ganz allgemein für Forderungsrechte von Bedeutung sind. Dieser Exkulpationsgrund – ein Gegenstück zu den aufschiebenden Einreden des § 2014 B. G. B. – wird erwähnt Dig. de leg. I l. 71 § 2 Ulpian: In pecunia legata confitenti heredi modicum tempus ad solutionem dandum est nec urguendum ad suscipiendum iudicium; quod quidem tempus ex bono et aequo praetorem observare oportebit. Es ist hier wohl an den Fall gedacht, daß sich im Nachlasse bares Geld nicht vorfindet. Alsdann soll dem Erben eine angemessene Zeit zur Beschaffung von Geld belassen werden.[2])

bb) Eintritt des Verzuges bei Belastung anderer Personen.

Außer dem Erben[3]) können nach röm. Recht mit einem Vermächtnisse belastet sein: alle diejenigen, welche etwas von Todeswegen erhalten, was der Erblasser ihnen zuteilte oder nicht entzog:[4]) Dig. de leg. III fr. 1 § 6 Ulpian. Von diesen Personen seien besonders hervorgehoben: 1) der Vermächtnisnehmer, 2) der von Todeswegen widerruflich Beschenkte, 3) der condicionis implendae causa Bedachte. Diese Personen unterscheiden sich vom Erben dadurch, daß sie nur insoweit belastet sind, als sie selbst einen rechtlichen Vorteil erlangen.[5]) Da sie nun nicht verpflichtet sind, mehr (plus re) an den Bedachten zu entrichten, als sie selbst

[1]) Paul. sentent. III, 8 § 4: mora autem fieri videtur, cum postulanti non datur.

[2]) Dagegen ist wohl nicht daran gedacht, daß der Erbe prüfen soll, ob die Erbschaft überschuldet sei, ist dies aber der Fall, so werden (in der Regel wenigstens) die Vermächtnisse hinfällig. Dig. de leg. II l. 12 pr.: si solvendo hereditas sit; ferner Dig. 35, 3 l. 1 § 12 quatenus patrimonii vires sufficiunt, utique deducto aere alieno (dagegen nov. 1 cap. 2 § 2); ebenso A. L. R. I, 12 § 334 und B. G. B. § 1992.

[3]) Ein legatum konnte nur dem heres auferlegt werden: Inst. II, 24 pr. Seit Justinians Reform unpraktisch!

[4]) Dernburg Pand. III S. 205 § 103 (4. Aufl.).

[5]) de leg. I l. 114 § 3 Marcian., de leg. II l. 70 § 1 Papin.

erhalten, so wird man annehmen müssen, daß sie auch nicht eher (plus tempore) zur Leistung verpflichtet sind, als es ihnen möglich ist, den ihnen selbst vom Erblasser zugedachten Vermögensvorteil zu erlangen. Vor dieser Zeit ist demnach culpa und damit auch mora ausgeschlossen.[1])

b) Sonstige Zinsen.

§ 5.

In einzelnen besonders liegenden Fällen beginnt jedoch die Verzinsungspflicht des Beschwerten schon vor dem Eintritte des Verzuges.

α) Es kommen zunächst Fälle in Betracht, in denen es angemessen erschien, dem Gläubiger einen ganz besonderen Schutz angedeihen zu lassen. Diese privilegierten Gläubiger sind: 1) der Minderjährige, 2) der Fiskus, 3) der mit einem Vermächtnis ad pias causas Bedachte.

aa) Der dies veniens als Anfangspunkt der Verzinsung.

Die Minderjährigen können, auch wenn mora nicht vorliegt, vom Tage der Fälligkeit der Vermächtnisforderung an, also vom dies veniens, Zinsen verlangen: Cod. II, 40 in quibus causis l. 3 und Dig. de leg. II l. 87 § 1.

Was von den Minderjährigen gilt, ist auf den Fiskus auszudehnen: Dig. 22, 1 de usuris et fruct. fr. 17 § 5 und 6 und fr. 43.

bb) Der dies mortis als Anfangspunkt der Verzinsung.

Besonderes gilt schließlich bei Vermächtnissen ad pias causas: nov. 131 cap. 12. Hier finden wir eine — nur für das Vermächtnis-Recht geltende — Bestimmung, welche die Verzinsung des Geldvermächtnisses abweichend von den Vorschriften, die sonst für den Lauf gesetzlicher Zinsen maßgebend sind, regelt.

I) Die Vermächtnisse ad pias causas sind, auch wenn der Beschwerte nicht gemahnt wird, intra sex menses ab insinuatione[2]) (d. h. der Eröffnung des Testamentes = ἐμφάνισις) testamenti zu

[1]) Die Frage, wann die »Fälligkeit« der Forderung des Untervermächtnisnehmers gegen den beschwerten Vermächtnisnehmer eintritt, ist, soweit ich sehe, weder in den röm. Quellen noch in der Theorie erörtert worden; dagegen B. G. B. § 2186.

[2]) Marezoll (in der Ztschr. für C. R. u. Pr. Bd. V S. 99, 102, 103) weist darauf hin, daß man zu den Worten: »ab insinuatione testamenti« interpretierend

entrichten. Verzögert der Beschwerte[1]) schuldhafterweise die Auszahlung der ad pias causas vermachten Geldsumme über diese Zeit hinaus, so hat er dieselbe a tempore mortis eius, qui legatum reliquit zu verzinsen.[2]) Zu den Vermächtnissen ad pias causas sind zu rechnen:[3]) Vermächtnisse zu Gunsten: 1) der Kirche, 2) der Armen, 3) einer wohltätigen Anstalt. Es fallen jedoch offenbar nicht unter die nov. 131 diejenigen Vermächtnisse ad pias causas, für welche Justinian besondere 6 Monate übersteigende Leistungsfristen bestimmt hat (z. B. Cod. I, 3 l. 45 § 1): hier handelt es sich aber nicht um die Auszahlung einer Geldsumme, sondern um die Ausführung von Bauten u. s. w.

II) Es versteht sich von selbst, daß auch die Vermächtnisse ad p. c. ex die morae nach der allgemeinen Regel zu verzinsen sind. Die nov. 131 cap. 12 gibt nur unter gewissen Voraussetzungen weitergehende Rechte gegen den Belasteten.

Nimmt man dagegen wie Marezoll (a. a. O. S. 90) an, daß bei Vermächtnissen a. p. c. der Verzug stets erst mit dem Ablauf der sex menses eintrete, so kommt man zu dem Ergebnis, daß insofern die Bedachten schlechter gestellt sind als sonstige Vermächtnisnehmer.[4])

---

hinzusetzen müsse: et postquam hereditatem vel legatum ii quibus ea relicta sunt adquisiverunt (So heißt es nämlich in Cod. I, 3 l. 45 § 1 a).

Dieser Meinung gegenüber möchte ich lieber an dem exakten Wortlaut der nov. festhalten: ‚intra sex menses ab insinuatione computandos.' Die Begünstigung der piae causae durch Justinian berechtigt gewiß zu der diesen vorteilhaftesten Interpretation.

[1]) Das Moment der culpa liegt in den im Text gebrauchten Ausdrücken differre (und ὑπερτίθεσθαι). So auch Marezoll a. a. O. S. 99. Im Ergebnis ebenso Salkowski a. a. O. S. 475.

Da also nur die »schuldhafte« Verzögerung in Betracht kommt, so erscheint es unbedenklich, wenn wir den Ausdruck ab insinuatione wörtlich auffassen.

[2]) Wenn hiernach der Erbe auch für die Zeit vor der Annahme der Erbschaft zur Zahlung von Zinsen verpflichtet ist, d. h. für eine Zeit, in der eine Forderung des Bedachten noch gar nicht vorhanden ist, so sind diese Zinsen nicht als Zinsen im technischen Sinne anzusehen, denn es sind nicht Nebenleistungen, die neben der Kapitalschuld (Hauptschuld) während des Bestehens derselben geschuldet werden.

[3]) Unger, österr. Erbrecht § 64 Anm. 6, Licht a. a. O. S. 58.

[4]) In Cod. I, 3 l. 45 § 1 a ist gesagt: si quid vero semel dare in pias causas iussi sunt, statim id facere cogantur. Dies hat entschieden auch nach der nov. 131 noch insofern Bedeutung, als der auf die interpellatio hin nicht leistende Beschwerte in Verzug gerät und ex die morae Verzugszinsen zahlen muß. Dagegen sind a die mortis nach nov. 131 nur dann Zinsen zu zahlen, wenn die Verzögerung 6 Monate gedauert hat. Dies war früher anders: Cod. I, 3 l. 45 § 4 und 5.

Von diesen unter aa und bb erwähnten besonderen Fällen abgesehen, sind Geldvermächtnisse für die Zeit vor dem Eintritte der mora nicht zu verzinsen, denn in den Quellen ist nirgends gesagt, daß von einem früheren Zeitpunkte als dem dies morae Zinsen zu entrichten seien. Dagegen ist daraus, daß in den zahlreichen oben citierten Stellen mit aller Bestimmtheit ausgesprochen ist, daß ex die morae Zinsen zu prästieren seien, zu schließen, daß erst ex die morae Zinsen zu entrichten seien. Zu voller Gewißheit darüber, daß erst ex die morae Zinsen zu entrichten seien, gelangen wir, wenn wir die für Minderjährige eine Ausnahme festsetzenden Stellen Cod. II, 40 l. 3 und Dig. de leg, II l. 87 § 1 lesen.

Nur wenn dolus des Beschwerten vorliegt, werden wir annehmen können, daß auch schon vor der mora Zinsen zu zahlen seien.

β) dolus des Beschwerten.

Zunächst ist der Fall denkbar, daß der Erbe den Antritt der Erbschaft, damit also auch den dies veniens und den dies morae in doloser Weise hinausschiebt.[1])

Als dies, a quo usurae sunt praestandae, werden wir hier den Tag bezeichnen können, an welchem dem Erben auf Grund der Umstände des einzelnen Falles der Erbschaftsantritt billigerweise zugemutet werden konnte, falls der Bedachte imstande war, den Erben an diesem Tage durch interpellatio in Verzug zu setzen. Einen Stützpunkt für diese Auffassung gewinnen wir aus Dig. VII, 1 l. 35 pr.: Si usus fructus legatus est, sed heres scriptus ob hoc tardius adit, ut tardius ad legatum perveniretur, hoc quoque praestabitur, ut Sabino placuit.

Entsprechendes werden wir auch dann annehmen dürfen, wenn der Beschwerte »doloser Weise« das Vermächtnis dem Bedachten gegenüber verschwiegen hat.[2]) Hierfür ließe sich allerdings wohl nur geltend machen, daß Vermächtnisse ex fide bona zu behandeln seien: Dig. 22, 1 l. 34.

2) Die besonderen Wirkungen des Prozesses.

§ 6.

a) Prozeßzinsen?

Regelmäßig wird der Gläubiger, ehe er seine Forderung einklagt, den Schuldner mahnen; daher wird in der Regel der

[1]) Für das heutige Recht wegen der §§ 1943, 1944 B. G. B. ohne Bedeutung.

[2]) Heute könnte dieser Anspruch wohl nur auf § 826 B. G. B. gestützt werden. Wegen der Fürsorge des Nachlaßgerichtes (insbes. §§ 2259—2264 B. G. B.) hat auch dieser Fall heutzutage kaum prakt. Bedeutung.

Schuldner schon vor Beginn des Prozesses in Verzug geraten. Sollte der Gläubiger aber eine Mahnung unterlassen haben, so wird der Schuldner jedenfalls mit der Zustellung der Klageschrift (nach justinianischem Recht)[1]) in Verzug geraten, denn die Zustellung der Klage ist unzweifelhaft eine sehr deutliche interpellatio. Was von der Zustellung der Klage gilt, gilt umsomehr von dem weiteren Verlaufe des Prozesses, insbesondere auch von der litis contestatio.

Nur wenn und solange dem Schuldner ein Exkulpationsgrund[2]) zur Seite steht, wird er mit der Klagezustellung noch nicht in Verzug geraten. Für diesen seltenen[3]) Fall ergibt sich die Frage, ob der Prozeßbeginn selbständig eine Verzinsungspflicht begründet, die unabhängig vom Verzuge (mora inculpata) ist.

Es ist nun zwar in verschiedenen Stellen deutlich ausgesprochen, daß post litis contestationem[4]) Zinsen vom Beklagten zu entrichten seien, allein nirgends hinzugefügt: etiamsi mora facta non sit. Wir werden aber einen derartigen Zusatz durchaus verlangen müssen, wenn wir uns von der Existenz selbständiger Prozeßzinsen überzeugen sollen; denn diese bilden doch gewiß einen scharfen Gegensatz zu den Verzugszinsen, und wir müssen doch annehmen, daß ein derartiger Gegensatz, falls er wirklich bestanden hätte, auch irgendwo zum Ausdruck gekommen wäre. Ist einfach in den Quellen ‚litis contestatio' gesagt, so spricht ganz unzweifelhaft die Vermutung für die l. c. quae moram facit — nicht aber für diejenige l. c. quae non moram facit, d. h. einen Fall, der nur sehr selten vorkommen wird.

Savigny (Syst. Bd. VI S. 140 ff.) hat versucht nachzuweisen, daß die Prozeßzinsen sich nicht nur auf gemeines Gewohnheitsrecht zurückführen lassen, sondern auch schon in den römischen Quellen anerkannt sind. Er hat mit dieser Lehre zahlreiche Anhänger gefunden, z. B. Dernburg[5]) und Windscheid;[6]) und doch scheint dieselbe auf recht schwachen Stützen zu ruhen.

[1]) Libellus conventionis Cod. VII, 40 l. 3 § 3.

[2]) Beispiel: Dig. L, 17 l. 63 Julian: Qui sine dolo malo ad iudicem provocat non videtur moram facere.

[3]) Non facile evenire possit, ut mora non praecedente perveniatur ad iudicem Dig. XXII, 1 l 3 pr. Papinian.

[4]) d. i. nach justinian. Recht post narrationem propositam et contradictionem obiectam: Cod. III, 1 de iud. l. 14 § 4.

[5]) Dernburg Pand. I § 154 S. 362 Anm. 19 (unter Beschränkung auf b. fidei iudicia).

[6]) Windscheid Pand. I S. 549 § 124 6.

I. Eine allgemeine, sogar über den Kreis der bonae fidei iudicia hinaus sich erstreckende Verpflichtung zur Leistung von Prozeßzinsen schließt Savigny aus der Stelle: Dig. 22, 1 l. 34 Ulpian:

> Usurae vicem fructuum obtinent et merito non debent a fructibus separari etc.

Diese Stelle vermag ich nicht als geeignete Grundlage irgend welcher Schlüsse zu betrachten. Es liegt nämlich auf der Hand, daß Ulpian keineswegs eine allgemeine Regel hat aufstellen wollen, aus der man, soweit der Wortlaut derselben es überhaupt zuläßt, Schlüsse ziehen solle. Ein derartiges Verfahren liegt den römischen Juristen durchaus fern: ‚non ex regula ius sumatur' so warnt uns Paulus, der Zeitgenosse Ulpians (Dig. L, 17 fr. 1). Wenn man nun aber gleichwohl aus dieser Stelle auf Prozeßzinsen schließt, so muß man offenbar zweierlei voraussetzen:

1) daß post litis contestationem fructus herausgegeben werden müssen, auch wenn mora nicht vorliegt — diese Voraussetzung können wir als erfüllt betrachten: Dig. 22, 1 l. 2 (Papinian), —

2) daß Ulpian bei seinem Ausspruch die litis contestatio, und zwar ‹nur›, jedenfalls aber ›auch‹ diejenige litis contestatio im Auge gehabt hat, quae moram non facit. Hierfür haben wir jedoch gar keinen Anhalt. Der bloße Umstand, daß diese Stelle dem 15. Buche von Ulpians libri ad Ed. angehört, in dem sich Stellen finden, welche auf die l. c. bezogen werden können (Dig. V, 3 l. 20), weist doch wahrlich noch nicht darauf hin, daß Ulpian auch an unserer Stelle an die l. c. und zwar gerade an den seltenen Fall gedacht hat, daß die l. c. keine mora im Gefolge hat.[1])

Wir werden daher nicht aus Dig. 22, 1 l. 34 den Schluß ziehen können, daß bei allen bonae fidei negotia a die litis contestationis Prozeßzinsen zu entrichten seien.

II. Es ist jetzt noch die Frage zu prüfen, ob nicht vielleicht speziell bei den Vermächtnissen selbständige Prozeßzinsen anerkannt sind.

In dieser Beziehung ist von ausschlaggebender Bedeutung Cod. VI, 47 de usuris et fructibus legatorum vel fideicommissorum. Daß in l. 1, l. 2 und l. 4 des überhaupt nur 4 leges enthaltenden Titels von der l. c. geredet wird, legt allerdings den Gedanken nahe, daß hier die l. c. als solche hervorgehoben werden

[1]) Lenel stellt übrigens in seiner Palingenesia II Sp. 505 vor Dig. 22, 1 l. 34 nicht Dig. 5, 3 l. 20, sondern 5, 3 l. 29.

solle.[1]) Allein dieser Eindruck wird dadurch geschwächt, daß l. 3 ganz unerwartet wieder von den Folgen der ‚mora' spricht. Zudem ist in l. 2 von einem mala fide litigans die Rede; daher spricht auch l. 2 inhaltlich von mora.

Nichts liegt daher meiner Meinung nach näher als der Gedanke, daß auch in l. 1 und l. 4 nichts weiter als der Regelfall der l. c., der Fall, in welchem die l. c. den Verzug nach sich zieht, gemeint sei.[2])

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt Dig. 22, 1 l. 3 pr. (Pap.): In fideicommissi persecutione, cum post iudicis sententiam moram fecisset heres, iussit imperator Marcus Antoninus, intermisso legitimo tempore, quod condemnatis praestatur, ut usque ad sententiam commoda fideicommissarius accipiat. Quod decretum ita accipi oportet, si ante iudicis sententiam mora non intervenit: tametsi non facile evenire possit, ut mora non praecedente perveniatur ad iudicem: sed puta legis Falcidiae rationem intervenisse.[3]) Diese Stelle wird man freilich nicht gegen die Ansicht, daß post l. c. selbständige Prozeßzinsen zu entrichten seien, anführen können. Für das justinianische Recht kann sie schon deswegen nicht geltend gemacht werden, weil sie sich mit Cod. VII, 54 l. 1 ff. in offenbaren Widerspruch setzt. Zudem läßt die Stelle die Erklärung zu, daß die sententia hier unmittelbar der l. c. gefolgt sei und daher mit dieser identifiziert werde.[4]) Natürlich kann man aber auch diese Stelle nicht gegen die von mir vertretene Auffassung geltend machen.

Fassen wir das Ergebnis unserer Untersuchung zusammen, so werden wir sagen müssen: auf Grund der Quellen erscheint es nicht als wahrscheinlich, daß das römische Recht bei Vermächtnissen — auf diese beschränken wir unsere Untersuchung — Prozeßzinsen anerkannt habe. Merkwürdig mag es bei dieser Auffassung freilich erscheinen, daß in den erwähnten Stellen grade von der l. c. ab Verzugszinsen zugebilligt werden und nicht schon von der Klagezustellung, die doch auch schon mora herbeiführt und nach justinianischem Recht überdies der l. c.

[1]) Weidemann a. a. O. S. 15.

[2]) Abweichender Meinung Brügger a. a. O. S. 8, Salkowski a. a. O. S. 430, Weidemann a. a. O. S. 15. Für meine Auffassung spricht auch Cod. I, 3 l. 45 § 4: ut mora non incipiat ex litis contestatione vel interpellatione.

[3]) Usque ad sententiam bedeutet hier post sententiam.

[4]) Erklärung von Brügger a. a. O. S. 7.

nicht unerheblich vorangeht. Darauf liesse sich wohl folgendes antworten:

1) Zur Zeit, als die erwähnten Reskripte (l. 1—l. 4 Cod. VI, 47) erlassen wurden, lag wohl kein sehr beachtenswerter Zeitraum zwischen Ladung und l. c. Daher bewies man den Eintritt der mora lieber durch Hinweis auf die l. c., die wenigstens vor der nicht gerichtlichen Ladung den Vorzug der Notorietät hatte. In den Cod. Iust. wurden diese Stellen dann — wie dies mit so zahlreichen Stellen geschehen ist — ohne Berücksichtigung der geschehenen Rechtsveränderungen aufgenommen.

2) Ferner können wir darauf hinweisen, daß wir es mit Reskripten zu tun haben, nicht aber mit umfassenden theoretischen Erörterungen.

Die Kaiser wurden, gleichviel aus welchem Grunde, gefragt, ob post l. c. Zinsen zu zahlen seien; und weil sie davon überzeugt waren, so bejahten sie die Frage, ohne sich lange den Kopf über anderweitige Möglichkeiten zu zerbrechen.

Die von mir vertretene Ansicht, daß es im römischen Rechte keine selbständigen Prozeßzinsen gegeben habe, hat zu allen Zeiten Anhänger gefunden; bis zur Zeit Savignys muß sie durchaus als die herrschende bezeichnet werden.

I) Die Glossa ordinaria drückt ganz unzweideutig aus, daß sie in den sogenannten Prozeßzinsen nur eine Art der »Verzugs«zinsen sieht: Gl. ad Cod. VI, 47 l. 1: ubi mora alia non praecessit.

II) Auf demselben Standpunkte steht die französische Schule.

1) Cuiacius (Parat. in Lib. VI. Cod. Iust. Tit. 47 ed. Ven. 1758 Vol. II col. 368, 369): Hic titulus ostendit legata et fideicommissa his, quibus relicta sunt, sine mora et frustratione esse praestanda, alioquin ex mora deberi pecuniarum relictarum usuras, ceterarum rerum fructus: et moram fieri ex die litis contestatae, und weiterhin: et ita constituo ex lite contestata vel controversia mota legatariis aut fideicommissariis moram fieri cum hac exceptione, nisi controvertendi aut litigandi iustam causam habuerint.

2) Donellus (opera omnia Lucae 1766 l. om. X col. 1391, 49; 1392). Quodsi (in legatis) ex mora quoque ipsa usurae praestantur: multo magis profecto post litem contestatam praestabuntur. Utrumque enim verum est et post litem contestatam usuras praestandas esse et si ante mora facta sit.

III) Roßhirt 1835 (Die Lehre von den Vermächtnissen Bd. I S. 489—490). Wiewohl Roßhirt sich nicht ausdrücklich darüber äußert, kann er nur so verstanden werden.

IV) Wächter: 1845 (Erörterungen aus dem Privatrecht III, 24) sieht in den sog. Prozeßzinsen nur Verzugszinsen.

V) Wetzell: 1861 (System des ordentl. Civilprozesses § 14 S. 85) bezeichnet die Ausführungen Savignys als nicht überzeugend.«

b) Judikatszinsen.

Wenn wir uns nicht davon überzeugen können, daß die l. c. selbständig einen Zinsenlauf herbeiführt, so können wir andrerseits, und zwar ohne auf Widerspruch zu stoßen, behaupten, daß die Judikatszinsen eine Wirkung nur des Prozesses, nämlich des rechtskräftig beendeten, seien. Dies ergibt sich aus Cod. VII, 54 de usuris rei iudicatae. Mit dem rechtskräftigen Urteile hört hiernach jeder Zinsenlauf auf. Es laufen jedoch nach einem viermonatlichen Zeitraume (quadrimenstres indutiae) centesimae usurae — 12 % — ohne Berücksichtigung der konkreten Umstände des einzelnen Falles.

II. Abschnitt.

Das deutsche Recht.

§ 7.

Wie im römischen Rechtsleben Geldsummen sehr häufig den Gegenstand eines Vermächtnisses bildeten, so waren auch dem deutschen Rechte Geldvermächtnisse seit der Abnahme der Naturalwirtschaft eine wohlbekannte Erscheinung: Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte Band 65 S. 55, 56, 76, 87 f.; Heusler Instit. Bd. II S. 633 (Vergabungen von Todeswegen), S. 643 (Seelgeräte); Magdeburg-Breslauer Systematisches Schöffenrecht 4. Buch Teil I c. 17, 21, 35, Teil II c. 40.

Die uns beschäftigende Frage, von welchem Zeitpunkte ab vermachte Geldsummen kraft Gesetzes zu verzinsen seien, ist jedoch für das deutsche Recht gänzlich unpraktisch, da dem deutschen Rechte vor der Rezeption gesetzliche Zinsen gänzlich unbekannt waren.[1]) Diese Erscheinung ist offenbar auf die gleichen Gründe zurückzuführen, welche das Fehlen der gesetzlichen Zinsen im ältesten römischen Rechte erklärlich erscheinen lassen (oben S. 4).

[1]) Heusler Inst. I, 64; Stobbe Handbuch III. Bd. S. 284 ff., S. 286.

In der späteren Zeit trat die Abneigung der Kirche gegen das Zinsennehmen, welche schließlich zu den kanonischen Zinsverboten führte, einer freien Rechtsentwicklung hindernd in den Weg.

III. Abschnitt.

Das gemeine Recht.

§ 8.

Auch nach der Rezeption gelangten die gesetzlichen Zinsen des römischen Rechtes nur sehr allmählich zur Anerkennung, da der Einführung derselben die kanonischen Zinsverbote entgegenstanden (X de usuris 5, 19; in VI^to 5, 5; Clem. 5, 5). Diese Verbote bezogen sich zwar nur auf vereinbarte Zinsen, was seinen guten Grund darin hatte, daß bis dahin sich gesetzliche Zinsen noch garnicht eingebürgert hatten, wir werden aber nicht fehlgehen, wenn wir annehmen, daß sich auf Grund dieser Bestimmungen die Rechtsüberzeugung gebildet habe, daß jegliches Zinsennehmen, auch das Nehmen gesetzlicher Zinsen, verboten sei. Hieraus erklärt es sich, daß durch den Reichsdeputationsabschied von 1600 (§ 139) für Darlehen gesetzliche Verzugszinsen (in Höhe von 5%) ausdrücklich für zulässig erklärt wurden. Später (im Jahre 1654) gestattete der jüngste Reichsabschied (in § 174) 5% vereinbarte Darlehnszinsen, und von nun ab wurde das Zinsennehmen in immer weiterem Umfange üblich.

Für diese spätere Zeit, in welcher nicht nur bei Darlehen, sondern auch bei anderen Rechtsgeschäften Verzugszinsen anerkannt wurden, gestaltet sich die Beantwortung unserer Frage im allgemeinen ebenso wie für das reine römische Recht. Nur in einzelnen Punkten ergeben sich Verschiedenheiten.

I) Während nach den obigen Ausführungen dem reinen römischen Rechte selbständige Prozeßzinsen unbekannt waren, sind kraft gemeinen Gewohnheitsrechtes von der Insinuation ab gesetzliche Zinsen zu entrichten und zwar ganz allgemein, auch bei den römischen actiones stricti iuris.[1]) Dagegen sind die Judikatszinsen gemeinrechtlich nicht anerkannt worden.[2])

---

[1]) Dernburg Pand. I § 154 S. 362 Anm. 19. Savigny Syst. VI S. 162 ff., S. 251 ff.

[2]) Savigny VI S. 412, Dernburg Pand. II § 29 S. 87 A. 12.

II) Ferner ist zu bemerken, daß das gemeine Recht den Satz anerkannte: dies interpellat pro homine. Ist also für die Auszahlung einer vermachten Geldsumme ein bestimmter Zahlungstermin festgesetzt, so kommt der Beschwerte mit dem Eintritt des dies — sofern nur zu dieser Zeit die Vermächtnis-Forderung fällig ist — in Verzug, ohne daß es einer Mahnung von seiten des Bedachten bedarf.

IV. Abschnitt.

Partikularrechte.

Im folgenden Abschnitte wollen wir die wichtigsten Partikularrechte ins Auge fassen: das preußische, österreichische, sächsische und französische Recht. Im Anschluß an das französische Recht werden auch die einschlägigen Bestimmungen der französischen Tochterrechte hervorgehoben werden.

A. Das Preußische Landrecht.

§ 9.

1) Belastung des Erben.

a) Unbedingte und unbefristete Vermächtnisse.

Das Preußische Recht ist für uns von besonderem Interesse, weil es für den Anfangspunkt der Verzinsung eines Geldvermächtnisses eine Sonderbestimmung enthält.

Schon das Projekt des Corpus Iuris Fridericiani aus den Jahren 1750/51 hatte bestimmt: Part. II Lib. VIII Tit. II § 14:

»Ferner muß der Erbe dem Legatario alle Früchte und Nutzungen prästieren, welche er aus dem Legato nach dem Absterben des Testators gehoben und genossen hat; folglich ist der Erbe auch schuldig die Zinsen des legierten Capitals von der Zeit an zu bezahlen; weil sonst der Erbe sich ex re aliena bereichern würde.«

Das A. L. R. weicht von dieser Bestimmung zu Ungunsten des Vermächtnisnehmers ab, indem es bestimmt: § 328 I, 12:

»Besteht das Vermächtnis in einer bestimmten Geldsumme, so muß der Erbe dieselbe dem Legatario vom Ablauf der Überlegungsfrist an landüblich verzinsen.«

Die Überlegungsfrist ist diejenige Frist, durch deren Ablauf der Erbe, der sich nicht schon vorher über die Annahme oder

Ausschlagung der Erbschaft erklärt hat, das Ausschlagungsrecht verliert: § 412 I, 9.[1]) Die Überlegungsfrist beträgt 6 Wochen (nach erlangter Wissenschaft); ist aber der Aufenthalt des Erben über 40 Meilen von dem letzten Wohnorte des Erblassers entfernt, 3 Monate: A. L. R. §§ 384, 385 I, 9.[2])

Warum erklärt nun das A. L. R. grade das Ende der Überlegungsfrist für den Anfangspunkt der Verzinsung?

Nach § 294 I, 12 ist das Ende der Überlegungsfrist derjenige Zeitpunkt, mit welchem — bei unbedingten und unbefristeten Vermächtnissen — die Vermächtnisforderung fällig wird. Der Paragraph 294 lautet: In Ermangelung näherer von dem Erblasser festgesetzter Bestimmungen kann der Legatarius die Übergabe oder Auszahlung des Vermächtnisses gleich nach dem Ablaufe der gesetzmäßigen Deliberationsfrist fordern (Tit. 9 § 383 seqq.). Vorher wird also die Vermächtnis-Forderung auch dann nicht fällig, wenn der Erbe schon vor dem Ablauf der Überlegungsfrist die Erbschaft angenommen hat, also schon vorher seine Erbenqualität endgültig feststeht.

Somit erklärt das A. L. R. den Eintritt der Fälligkeit der Vermächtnisforderung für den Anfangspunkt der Verzinsung.

Die vom Eintritte der Fälligkeit der Vermächtnisforderung zu entrichtenden gesetzlichen Zinsen betrachtet das A. L. R. keineswegs als Verzugszinsen. Dies ergibt sich aus § 331 I, 12, welcher für den Fall, daß dem belasteten Erben ein »Verschulden« zur Last fällt, noch eine besondere Wirkung der Verzögerung der Auszahlung statuiert: fällt dem Erben »eine schuldbare Zögerung«[3]) zur Last, so treffen auch ihn die gesetzmäßigen »Verzugszinsen.« Es können daher jetzt auch den landüblichen Prozentsatz übersteigende Zinsen gefordert werden.

Weil nun nach preußischem Recht die vom Ablauf der Überlegungsfrist zu entrichtenden Zinsen nicht als Verzugszinsen

---

[1]) Das A. L. R. hat wie das B. G. B. den Grundsatz: Le mort saisit le vif I, 9 § 367 ff.

[2]) Für den Fall, daß der Erbe unbekannt ist und deshalb ein Nachlaßpfleger bestellt wird (A. L. R. I, 9 § 471 ff.), beginnt die Überlegungsfrist — und zwar mit Wirksamkeit auch gegen den später auftauchenden Erben — wenn der Nachlaßpfleger bestellt ist und von dem Inhalt des Testamentes Kenntnis erhalten hat: Striethorst Archiv Bd. 90 S. 231 ff.

[3]) Über den Begriff der »schuldbaren Zögerung« cf. Koch, Kommentar Anm. 42 zu § 331 I, 12.

betrachtet werden,[1]) so verpflichtete man[2]) den Erben zur Zinszahlung selbst dann, wenn der Legatar in Annahmeverzug geraten war.[3]) Nur durch gerichtliche Niederlegung der vermachten Geldsumme konnte der Erbe sich von der Verpflichtung zur Zinszahlung befreien: § 329 I, 12 A. L. R.[4])

Nach dem Gesagten charakterisieren sich die Zinsen des § 328 A. L. R. I, 12 nicht als ein Schadensersatz — wie dies bei Verzugszinsen der Fall ist (oben S. 11 A. 3) —, sie sind vielmehr nur aus dem Gesichtspunkte der ungerechtfertigten Bereicherung zu erklären. Dem A. L. R. liegt also, wenn es auch von der Bestimmung des Projekts des C. I. Frid. abweicht, derselbe civilpolitische Gedanke zu Grunde, der im C. I. F. ausdrücklich ausgesprochen wird.

b) Bedingung und Zeitbestimmung.

Ist dem Vermächtnis eine Bedingung oder Zeitbestimmung hinzugefügt, so beginnt die Verzinsungspflicht nicht schon mit dem Ablauf der Überlegungsfrist, sondern erst mit dem Eintritt der Bedingung oder Zeitbestimmung, denn erst jetzt wird die Vermächtnisforderung fällig.[5])

Koch (Kommentar zu I, 12 § 328) vertritt dagegen die Meinung, daß auch in diesen Fällen die Geldsumme vom Ablauf der Überlegungsfrist an zu verzinsen sei, weil sich sonst der Erbe, welcher doch die Nutzungen der Erbschaft für sich erwirbt, in ungerechtfertigter Weise bereichern würde. Kochs Meinung ist aber unhaltbar. Es ist nicht einzusehen, weswegen die §§ 484—487 auf das Geldvermächtnis keine Anwendung finden sollten; und selbst, wenn diese Paragraphen garnicht existierten, müßte schon aus den allgemeinen Grundsätzen über Bedingung und Zeitbestimmung in gleicher Weise entschieden werden.[6]) Diese

[1]) Eine purgatio morae konnte also nicht in Betracht kommen.

[2]) Dahin geht eine Entscheidung des Ober-Tribunals vom 4. Oktober 1869: Striethorst Arch. Bd. 76 S. 183 ff. Im Ergebnis schon vorher ebenso Koch zu § 328 I, 12.

[3]) Dagegen B. G. B. § 301.

[4]) In den Fällen der §§ 295, 296 I, 12 muß der Vermächtnisnehmer noch über den Endpunkt der Deliberationsfrist hinaus warten. In diesen Fällen beginnt gleichwohl die Verzinsung mit dem Ablauf der Überlegungsfrist, weil der Vermächtnisnehmer hier durch das Warten nicht geschädigt werden darf.

[5]) Der Eintritt der Bedingung ist nur dann maßgebend, wenn er dem Erben gemeldet und nötigenfalls gehörig nachgewiesen worden ist: § 484, 486, 487 I, 12.

[6]) Dernburg Pand. I § 111 S. 260.

von Koch abweichende Auffassuug wird in der Literatur allgemein gebilligt, und auch vom Ober-Tribunal ist in gleicher Weise entschieden worden (Entsch. Bd. 83 S. 18 ff. vom 28. II. 1879).

2) Belastung anderer Personen.

Für den Fall, daß andere Personen als der Erbe mit einem Geldvermächtnisse belastet sind, fehlt dem A. L. R. eine Bestimmung über den Anfangspunkt der Verzinsung. Es wird daher diese Lücke des Gesetzes auszufüllen sein und zwar im Wege der Deduktion und der Analogie. Soweit ich sehe, ist die Frage niemals erörtert worden. Ich möchte deshalb wenigstens den wichtigsten Fall, den Fall, daß ein Vermächtnisnehmer mit einem Geldvermächtnisse belastet ist, einer Prüfung unterziehen.

In § 293 I, 12 des A. L. R. ist gesagt: »Ist der Legatarius mit der weiteren Abgabe eines Vermächtnisses an einen Dritten belastet worden, so steht er gegen denselben in dem Verhältnisse eines Erben.« Hieraus könnte man vielleicht den Schluß ziehen, daß — wie der Erbe — so auch der Legatarius vom Ablauf der Überlegungsfrist an die vermachte Geldsumme zu verzinsen habe, und es wird sich in der Tat wohl nicht bestreiten lassen, daß dieser Schluß auch in gewisser Weise innerlich begründet ist. Dem Legatarius selbst steht ja freilich eine Überlegungsfrist nicht zu; es wird daher von der dem Erben zustehenden Überlegungsfrist auszugehen sein.

Vor dem Ablaufe dieser Überlegungsfrist wird der Untervermächtnisnehmer vom beschwerten Legatarius Zinsen nicht verlangen können, denn es ist nicht einzusehen, weswegen ein Untervermächtnisnehmer günstiger gestellt sein solle als der Vermächtnisnehmer, der ja stets nur vom Ablauf der Überlegungsfrist ab Zinsen vom Erben verlangen kann. Bedenklich erscheint es nur, ob der Untervermächtnisnehmer stets schon vom Ablaufe der Überlegungsfrist ab Zinsen fordern darf, da doch der Fall sehr wohl denkbar ist, daß der Vermächtnisnehmer beim Eintritte dieses Zeitpunktes noch nicht in den Besitz des ihm zukommenden Vermächtnisses gelangt ist. Ich möchte aber auch diese Frage bejahen. Da nämlich der beschwerte Vermächtnisnehmer vom Ablauf der Überlegungsfrist ab seinerseits Zinsen vom Erben fordern kann, sofern dem Vermächtnisnehmer eine Geldsumme zugewendet worden ist, da ferner § 309 I, 12 — für den Fall, daß bestimmte Sachen oder Rechte den Gegenstand des Ver-

mächtnisses bilden — bestimmt, daß mit dem Ablaufe der Überlegungsfrist Verzug des Erben eintritt, so kann sich ja der beschwerte Vermächtnisnehmer an den Erben halten, falls er selbst Zinsen an den Untervermächtnisnehmer zu zahlen hat. Sollte aber im Falle des § 309 Verzug deswegen nicht eintreten, weil der Erbe in der Lage ist, die Vorenthaltung des Legats über die gesetzmäßige Frist hinaus zu rechtfertigen, so wird man gleichwohl den Vermächtnisnehmer zur Zahlung von Zinsen an den Untervermächtnisnehmer vom Ablauf der Überlegungsfrist ab verpflichten können, da nach § 306 der Erbe bis zur Übergabe die vermachte Sache zum Vorteile des Legatarii verwahren und verwalten muß und sich aus dieser Verwaltung wohl regelmäßig ein Gewinn ergeben wird, der die Zahlung von Zinsen an den Untervermächtnisnehmer billig erscheinen läßt. Sollte aber ein solcher Gewinn sich nicht herausstellen, so wird zu berücksichtigen sein, daß auch für den Erben, der aus irgend welchen Gründen nicht imstande ist, schon vor dem Ablaufe der Überlegungsfrist die vermachte Geldsumme zu zahlen, die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen selbst dann besteht, wenn er aus der Erbschaft einen Gewinn nicht hat erzielen können. Natürlich wird der beschwerte Vermächtnisnehmer keinesfalls verpflichtet sein, an den Untervermächtnisnehmer mehr zu entrichten als er, der Vermächtnisnehmer, selbst erhalten hat.

Die Auffassung, daß auch der Vermächtnisnehmer gleich dem Erben vom Ablaufe der Überlegungsfrist ab das Geldvermächtnis zu verzinsen habe, kommt naturgemäß nur dann in Betracht, wenn wir es mit einem legatum purum zu tun haben. Ist dagegen der Legatar unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung beschwert, so sind erst vom Eintritt dieser Zeitpunkte ab Zinsen zu entrichten (§§ 484, 486, 487 I, 12 A. L. R.).

B. Österreichisches Bürgerliches Gesetzbuch.

§ 10.

Das österreichische Recht ist dem Vermächtnisnehmer erheblich ungünstiger als das preußische. In § 685 des Bürgerl. Gesetzbuches von 1811 wird bestimmt:

»Die Vermächtnisse einzelner Verlassenschaftsstücke und darauf sich beziehender Rechte, kleine Belohnungen des Dienstgesindes und fromme Vermächtnisse können sogleich, andere

aber erst nach einem Jahre von dem Tode des Erblassers gefordert werden.«

Die hiernach sich ergebenden Fälligkeitstermine sind nach der Praxis der österreichischen Gerichte als Anfangspunkte für den Lauf der »Verzugs«zinsen zu betrachten, weil die Fälligkeitstermine als gesetzliche Zahlungstage im Sinne des § 1334[1]) anzusehen seien.[2])

Der Todestag ist nach österreichischem Recht also dann Anfangspunkt der Verzinsung, wenn es sich um kleine Belohnungen des Dienstgesindes oder um fromme[3]) Vermächtnisse (piae causae) handelt.[4])

C. Sächsisches Bürgerliches Gesetzbuch.

§ 11.

Das sächsische Recht vertritt wie das römische und österreichische den Satz, daß Geldvermächtnisse ex die morae zu verzinsen seien (§ 2438 mit § 742); nur ist zu beachten, daß der Eintritt des Verzuges in einer vom römischen wie österreichischen Rechte abweichenden Weise berechnet wird. Erwähnt sei hier nur der § 2437 sächs. B. G. B., der die »Fälligkeit« der Vermächtnisse regelt. Er lautet:

»Ist ein Erbe mit einem Vermächtnisse beschwert, so kann dasselbe sofort, nachdem er die Erbschaft angetreten hat,[5]) jedoch nicht vor Ablauf eines Monates nach dem Tode des Erblassers gefordert werden.

Ist ein Vermächtnisnehmer mit einem Vermächtnisse beschwert, so kann das Vermächtnis sofort mit dem Zeitpunkte, wo er sein eigenes Vermächtnis fordern kann, verlangt werden.«

---

[1]) § 1334: Eine Verzögerung fällt einem Schuldner überhaupt zur Last, wenn er den durch Gesetz oder Vertrag bestimmten Zahlungstag nicht zuhält.

[2]) Gegen diese Praxis wendet sich der Kommentar von Pfaff und Hofmann zum ö. allg. B. G. B. Bd. II S. 506 (zu § 686). Ebenso Unger, österr. Erbrecht § 64 Anm. 5 und 7.

[3]) Über den Begriff: »frommes Vermächtnis« siehe Kirchstetter, Kommentar zum öst. allg. bürgerl. Gesetzbuche ad § 686 S. 351 f.

[4]) Das Vermächtnis ist auch dann mit dem Todestage fällig, wenn es den Pflichtteil (§ 774 ö. B. G. B.) oder den Unterhalt (§ 691) zum Gegenstande hat: Unger a. a. O. § 64 S. 278. Es wird daher auch in diesen Fällen der Lauf der Verzugszinsen mit dem Todestage des Erblassers beginnen müssen.

[5]) Über die Antretung der Erbschaft nach sächs. Recht siehe §§ 2250—2267.

D. Französisches Recht und Tochterrechte.

§ 12.

1) Französisches Recht.

Wir haben oben gesehen, daß nach römischem Rechte Geldvermächtnisse ex die morae zu verzinsen sind und daß die mora, quae interpellatione ante litiscontestationem facta est, für den Lauf der Verzugszinsen ebenso wirksam ist, wie die mora litiscontestatione facta. Wir haben auch gesehen, daß Cuiacius von dem reinen römischen Rechte abweicht, indem er nicht jede mora interpellatione facta, sondern nur diejenige mora interpellatione facta, quae coargui potest ex mota controversia instanti atque continua, für wirksam hält.

Diese Auffassung des Cuiacius ist deswegen von besonderem Interesse, weil die späteren französischen Romanisten den Grundsatz vertraten, daß nur die interpellation judiciaire imstande sei, Verzug herbeizuführen. So sagt Pothier, traité des obligations I S. 128 nr. 144:

Observez que, suivant nos usages, un débiteur n'est censé mis en demeure de donner la chose par lui due, que par une interpellation judiciaire valablement faite, et seulement du jour de cette interpellation.

Cette décision a lieu, quoique la chose soit due à des mineurs ou à l'église, les principes du droit romain sur la demeure qui se contractoit re ipsa envers ces personnes, n'étant par d'usage parmi nous.

Auf diese Entwicklung dürfte die Interpretation des Cuiacius, der nicht jede interpellatio, sondern nur bestimmte Arten derselben (die interpellatio quae fit per iudicem und die interpellatio quae coargui potest ex mota controversia instanti atque continua) für beachtlich erklärt, der also eine Zwischenstellung zwischen dem römischen und dem französischen Rechte einnimmt, nicht ohne Einfluß gewesen sein.

Pothier's Standpunkt vertrat auch noch das Projekt zum Code civil. Dort war Livre III T. II art 36 § 2 gesagt: Le débiteur n'est réputé en demeure que lorsq'il a été sommé par une interpellation iudiciaire.[1])

Im Code civil wurde dagegen im allgemeinen dieser Standpunkt verlassen und der römische Grundsatz, daß auch die außer-

[1]) Zachariae von Lingenthal—Dr. Carl Crome a. a. O. II, 276 Anm. 11.

gerichtliche interpellatio den Verzug herbeizuführen geeignet sei, wieder aufgenommen: art 1139. Dieser Grundsatz wurde aber nicht konsequent durchgeführt, es blieb vielmehr das alte Recht in einzelnen Sonderbestimmungen noch bestehen, so grade in dem Falle, der uns beschäftigt, im Falle der Beschwerung des Erben mit einem Geldsummenvermächtnisse: art 1014: Le légataire particulier ne pourra prétendre les intérêts, qu'à compter du jour de sa demande en délivrance ou du jour auquel cette délivrance lui aurait été volontairement consentie.[1])

Nur für den Fall, daß das Vermächtnis eine Rente zum Gegenstande hat und Unterhaltszwecken dienen soll, ist nach dem Code civil das Geldvermächtnis schon vom Todestage ab zu verzinsen. Dies besagt art 1015:

Les intérêts ou fruits de la chose léguée courront au profit du légataire, dès le jour du décès, et sans qu'il ait formé sa demande en justice:

1) Lorsque le testateur aura expressément déclaré sa volonté, à cet égard, dans le testament;
2) Lorsqu'une rente viagère ou une pension aura été léguée à titre d'aliments.

2) Italienisches Recht.

Der Codice civile del Regno d'Italia von 1865 bestimmt in § 865: Gli interessi od i frutti della cosa legata decorrono a vantaggio del legatario dal giorno della morte del testatore:

1) Quando il testatore le abbia espressamente ordinato,
2) Quando il legato sia di un fondo o di un capitale o d'altra cosa fruttifera.

D. h.: Die Zinsen oder Früchte des vermachten Gegenstandes laufen zu Gunsten des Legatars vom Todestage des Testators ab

1) Wenn der Testator es ausdrücklich angeordnet hat;
2) Wenn ein Grundsück oder ein Kapital oder ein anderer ertragbringender Gegenstand vermacht worden ist.

Es ist also nach italienischem Rechte ebenso wie nach der oben erwähnten Bestimmung aus dem Projekt des Corpus Iuris Fridericiani das Geldvermächtnis vom Todestage ab zu verzinsen.

3) Portugiesisches Recht.

Der Codigo Civil Portuguez von 1867 bestimmt in art 1840: O legatario tem direito, desde a morte do testador, aos

[1]) Vergl. art 1153 § 3 Code civil (Verzinsung von Geldsummen im allgemeinen).

fructos ou rendimentos da cousa legada, excepto se este houver ordenado o contrario. D. h.:

Der Legatar hat ein Recht, vom Tode des Testators an, auf die Früchte oder Einkünfte des vermachten Gegenstandes, außer wenn der Testator das Gegenteil angeordnet hat.

Demnach kann auch nach portugiesisischem Rechte der Vermächtnisnehmer schon vom Tode des Erblassers ab Zinsen von der vermachten Geldsumme verlangen.

4) Spanisches Recht.

Vom italienischen und portugiesischen Rechte abweichend bestimmt der Código Civil Español von 1889 in art 884 nur folgendes:

Si el legado no fuere de cosa especifica y determinada, sino genérico ó de cantidad, sus frutos é intereses desde la muerte del testador corresponderán al legatario cuando el testador lo hubiese dispuesto expresamente. D. h.:

Wenn das Legat nicht in einem spezifizierten und bestimmten Gegenstande (in einer species) besteht, sondern nur der Gattung oder der Quantität nach bestimmt ist, so kommen die Früchte und Zinsen vom Tode des Testators ab dem Legatar zu, wenn der Testator es ausdrücklich bestimmt hat.

5) Niederländisches Recht.

Die Auffassung, daß der Todestag als Anfangspunkt der gesetzlichen Verzinsung von Geldvermächtnissen zu betrachten sei, tritt uns endlich auch im niederländischen Civilrechte entgegen. Het Nederlandsch Burgerlijk Wetboek bestimmt in den art. 1006 und 1007 folgendes:

a. 1006) De legataris zal de afgifte van de gelegateerde zaak van de erfgenamen of legatarissen, die daarmede belast zijn, moeten vragen.

Hij heeft regt op de vruchten of interessen, van den dag van het overlijden van den erflater af, indien de eisch tot afgifte binnen het jaar is gedaan, of indien die afgifte binnen hetzelfde tijdvak vrijwillig heeft plaats gehad. Indien die eisch later geschiedt, heeft hij slechts regt op de vruchten en de interessen, te rekenen van den dag dat de eisch gedaan is.

a. 1007) De interessen of vruchten van de gelegateerde zaak loopen ten voordeele van den legataris, van den dag van het overlijden, welk ook het tijdstip zij waarop hij de afgifte heeft geeischt:

1) Waneer de erflater zijne begeerte daaromtrent in den uitersten wil verklaard heeft;

2) Waneer eene lijfrente of een jaar-, maand- of weekgeld, onder den titel van levensonderhoud, is gelegateerd.

Dies heißt:

a. 1006) Der Legatar hat die Übergabe der vermachten Sache von den Erben oder Legataren, die hiermit belastet sind, zu fordern.

Er hat ein Recht auf die Früchte oder Zinsen vom Todestage des Erblassers an, wenn die auf die Übergabe gerichtete Klage binnen einem Jahre erhoben wird oder wenn die Übergabe binnen dieser Zeit freiwillig erfolgt. Erfolgt die Erhebung der Klage später, so hat er nur ein Recht auf die Früchte oder Zinsen vom Tage der Klageerhebung an.

a. 1007) Die Zinsen oder Früchte der vermachten Sache laufen zu Gunsten des Legatars schon vom Todestage des Erblassers an, gleichviel zu welchem Zeitpunkte auf die Übergabe geklagt wird:

1) wenn der Erblasser dies im Testamente ausdrücklich bestimmt hat,

2) wenn eine Leibrente oder ein Jahr-, Monats- oder Wochengeld zum Zwecke der Gewährung des Lebensunterhaltes vermacht ist.

Der art. 1007 stellt sich somit als eine beinahe wörtliche Wiederholung des art. 1015 code civil dar, während der art. 1006 des burgerlijk wetboek den Gedanken, daß der Todestag als Anfangspunkt der Verzinsung gelten müsse, in weiterem Umfange als das französische Recht zur Geltung bringt.

V. Abschnitt.

Das Bürgerliche Gesetzbuch.

Nach dem B. G. B. kann außer dem Erben nur der Vermächtnisnehmer mit einem Vermächtnisse beschwert sein (§ 2147). Fassen wir zunächst den Fall der Beschwerung des Erben ins Auge.

A. Beschwerung des Erben.

§ 13.

Das B. G. B. hat den Satz des preußischen Landrechts, daß Geldvermächtnisse vom Ablaufe der Überlegungsfrist ab zu verzinsen seien, nicht übernommen. Ihm fehlt überhaupt jede Spezialbestimmung über den Beginn der Verzinsungspflicht. Der § 2184 enthält zwar eine besondere Bestimmung über den Umfang der Herausgabepflicht des mit einem Vermächtnis beschwerten Erben, aber nur für den Fall, daß ein bestimmter zur Erbschaft gehörender Gegenstand vermacht ist. Dieser Paragraph kann bei unserer Untersuchung nicht in Frage kommen, da eine Geldsumme schlechthin (z. B. 1000 Mk.) kein »bestimmter zur Erbschaft gehörender Gegenstand« ist.[1])

Wir werden daher nach den allgemeinen Grundsätzen des Obligationenrechtes entscheiden müssen, mit welchem Zeitpunkte eine gesetzliche Verzinsungspflicht eintritt.

Nach diesen allgemeinen Grundsätzen kommen nur Verzugszinsen und Prozeßzinsen in Betracht. Eine vermachte Geldsumme ist daher nach dem B. G. B. gesetzlich zu verzinsen:

I. 1) vom Eintritt der Rechtshängigkeit (§ 291),
   2) vom Eintritt der Fälligkeit der Vermächtnisforderung, sofern diese beim Eintritt der Rechtshängigkeit noch nicht fällig gewesen ist (§ 291);

II. vom Eintritt des Verzuges (§ 288).

Wenden wir uns zunächst den Verzugszinsen zu.

1) Verzugszinsen.

Mit der Erkenntnis, daß das Geldvermächtnis vom Verzuge ab zu verzinsen ist, haben wir noch nicht viel gewonnen, denn es bleibt noch die Frage offen, mit welchem Zeitpunkte der Verzug eintritt. Grade dies ist aber zweifelhaft.[2])

Um die Frage, wann der beschwerte Erbe mit der Entrichtung des Geldvermächtnisses in Verzug komme, beantworten

[1]) Der Erblasser, der eine Geldsumme vermacht, ohne über die Art der Auszahlung irgend etwas zu erklären, macht die Wirksamkeit des Vermächtnisses nicht davon abhängig, daß sich bares Geld im Nachlasse befindet; selbst wenn sich wirklich im Nachlasse bares Geld vorfindet, kann dieses nicht als vermacht gelten (auch nicht ein ideeller Teil desselben).

[2]) Neuerdings Herzfelder in der Deutschen Juristen-Zeitung 1905 No. 1 S. 61 und 62.

zu können, müssen wir zunächst auf die Voraussetzungen eingehen, unter welchen nach den Bestimmungen des B. G. B. der Verzug des Schuldners eintritt.

Zur Herbeiführung des Verzuges des Schuldners bedarf es, sofern nicht für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,[1]) einer Mahnung des Gläubigers an den Schuldner (§ 284, 1). Diese Mahnung führt aber nur dann den Verzug des Schuldners herbei, wenn sie nach dem Eintritte der Fälligkeit der Forderung erfolgt. Erfolgt sie vor dem Eintritte der Fälligkeit, so ist sie für den Beginn des Verzuges ohne rechtliche Bedeutung. Erfolgt sie dagegen nach dem Eintritte der Fälligkeit, so ist sie von rechtlicher Wirksamkeit auch dann, wenn zur Zeit der Mahnung ein Verzug des Schuldners wegen Vorliegens von Entschuldigungsgründen (§ 285) ausgeschlossen sein sollte; denn dann tritt nach Wegfall dieser Entschuldigungsgründe der Verzug des Schuldners ein, ohne daß es einer erneuten Mahnung von seiten des Gläubigers bedarf: § 285 (hier ist der Ausdruck: »solange« gebraucht).

Hiernach ist es für unsere Untersuchung zunächst von Wichtigkeit, festzustellen, mit welchem Zeitpunkte die Fälligkeit der Forderung des Vermächtnisnehmers eintritt — eine Frage, auf die wir auch später bei der Behandlung der Prozeßzinsen werden zurückkommen müssen, da nach § 291 B. G. B. auch für den Beginn der Prozeßzinsen der Eintritt der Fälligkeit von Bedeutung ist.

a) Fälligkeit.

Die Frage, wann die Fälligkeit der Forderung des Vermächtnisnehmers eintritt, würde uns keine Schwierigkeit bereiten, wenn wir genau wüßten, was das Bürgerliche Gesetzbuch unter Fälligkeit versteht.

Die Theorie des gemeinen Rechtes bezeichnet eine Forderung dann als fällig, wenn diese gerichtlich und außergerichtlich in unbeschränkter Weise geltend gemacht werden kann. Hiernach ist die Forderung dann fällig, wenn dem Gläubiger ein

---

[1]) Das B. G. B. hat also den Grundsatz: ‚dies interpellat pro homine.‘ Es muß aber der dies nach dem Kalender bestimmt sein. Der Erblasser hat z. B. bestimmt: »mein Erbe soll meinem Freunde L. am 1. I. 1906 ein Vermächtnis von 10000 Mk. auszahlen.« Ein solches Vermächtnis dürfte allerdings nur selten vorkommen. — Nahezu ausgeschlossen erscheint es, daß der Fall des Satz 2 Abs. 2 § 284 bei einem Geldvermächtnisse im Rechtsleben vorkommt.

vollständiger Klaggrund gegeben ist und dem Schuldner keine Einreden zur Seite stehen, durch die er das Vorbringen des Klägers unwirksam machen kann.

Es wird nun zu prüfen sein, ob diese Definition des Begriffes »Fälligkeit« auch für das Bürgerliche Gesetzbuch aufrecht erhalten werden kann.

Planck hat in seinen Erläuterungen zu § 101 und § 284 B. G. B. bereits darauf hingewiesen, daß das B. G. B. den Ausdruck: »Fälligkeit« nicht immer in demselben Sinne verwendet. Wenn nämlich § 101 unter Ziffer 2 von fälligen Früchten spricht, so kann kein Zweifel bestehen, daß hierunter auch Leistungen zu verstehen sind, die für die Dauer der Berechtigung zum Fruchtbezuge gestundet worden sind, während sonst eine gestundete Forderung nicht als fällig betrachtet werden darf (§§ 284, 291).

Wenn wir nun aber einmal von der Besonderheit des § 101 absehen, so scheint die herrschende Meinung dahin zu gehen, daß die Definition, welche die gemeinrechtliche Theorie für den Begriff der Fälligkeit aufgestellt hat, auch für das Bürgerliche Gesetzbuch durchaus zutreffend sei. Wenn ich sage, daß die herrschende Meinung dahin gehe, so liegt hierin vielleicht eine gewisse Ungenauigkeit. Richtiger wäre es wohl zu sagen, daß diese Auffassung nicht nur die herrschende sei, daß sie vielmehr ganz allgemein und ohne jeden Widerspruch vertreten werde. Wenigstens ist es mir nicht gelungen, in der Literatur irgendwo eine abweichende Auffassung zu finden.

Meines Erachtens deckt sich jedoch der gemeinrechtliche Begriff der Fälligkeit nicht mit dem Begriffe der Fälligkeit, den wir dem Bürgerlichen Gesetzbuche entnehmen müssen. Während nämlich gemeinrechtlich die Auffassung vertreten wurde, daß die Fälligkeit einer Forderung stets dann hinausgeschoben sei, wenn dem Schuldner eine aufschiebende Einrede zur Seite stehe, wird man m. E. sagen müssen, daß nach dem B. G. B. mitunter eine Forderung auch dann als fällig bezeichnet werden müsse, wenn ihr Einreden entgegengesetzt werden können. Dies scheint noch nicht genügend beachtet worden zu sein. So vertritt z. B. Dernburg in seiner Darstellung des Rechtes des Bürgerlichen Gesetzbuches (Bd. II, 1 § 71 S. 152) den Standpunkt, daß auch nach dem B. G. B. eine aufschiebende Einrede stets die Fälligkeit einer Forderung ausschließe. In gleicher Weise äußert sich Endemann a. a. O. Bd. I S. 614 § 137 A. 2.

Wir werden nunmehr darzutun haben, aus welchen Gründen die Auffassung, daß gewisse Einreden des B. G. B. die Fälligkeit nicht hinausschieben, gerechtfertigt erscheint. Es wird hierzu keiner Abweichung von unserem Thema bedürfen, da grade die Einreden, welche bei unsrer Untersuchung in Frage kommen, m. E. geeignet sind, die Richtigkeit meiner Auffassung klarzustellen. Es sind dies die Einreden aus den §§ 1958, 2014 und 2015 des B. G. B. Fassen wir zunächst den § 1958 ins Auge.

Wir haben oben bereits gesehen, daß eine Mahnung des Gläubigers nur dann von rechtlicher Wirksamkeit ist, wenn sie nach dem Eintritte der Fälligkeit erfolgt (§ 284 B. G. B.). Gelingt es uns also nachzuweisen, daß in einem bestimmten Zeitpunkte der Vermächtnisnehmer den Erben »rechtswirksam«[1]) mahnen kann, so folgt hieraus mit Notwendigkeit, daß in diesem Zeitpunkte die Forderung des Vermächtnisnehmers als eine fällige Forderung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, zum mindesten aber als eine fällige Forderung im Sinne des § 284 B. G. B. zu betrachten ist.

Es läßt sich nun dartun, daß der Vermächtnisnehmer auch schon vor der Annahme der Erbschaft[2]) den Erben rechtswirksam mahnen kann.

Darauf deutet zunächst die Fassung des § 1958[3]) hin, welcher nur die gerichtliche Geltendmachung der Vermächtnisforderung ausschließt, sodaß es nahe liegt, per argumentum e contrario anzunehmen, daß die außergerichtliche Geltendmachung zulässig sei.[4])

---

[1]) Eintritt des Verzuges ist nicht erforderlich vergl. oben S. 33.

[2]) Die Annahme erfolgt nach dem B. G. B. (§§ 1943, 1944):
1) durch Erklärung des Erben:
a) stillschweigende Willenserklärung (pro herede gestio),
b) ausdrückliche formlose Willenserklärung (aditio);
2) durch Ablauf der Überlegungsfrist: hier wird die Annahme fingiert.

[3]) Der § 1958 bezieht sich nur auf die Person des Erben selbst. Wenn dagegen:
a) auf Grund der Bestimmungen der §§ 1960, 1961 ein Nachlaßpfleger bestellt wird oder
b) ein Testamentsvollstrecker mit Verwaltungsbefugnis ernannt ist (§ 2213) oder
c) schon vor der Annahme der Erbschaft eine Nachlaßverwaltung angeordnet wird (§ 1981),
so kann schon vor der Annahme der Erbschaft der Vermächtnisanspruch im Wege der Klage geltend gemacht werden.

[4]) vergl. Kommentar von Fischer-Henle zum B. G. B. § 1958.

Als solche kommt aber bei der Vermächtnisforderung nur die Mahnung in Betracht.

Diese Auffassung, daß bereits vor der Annahme der Erbschaft der Erbe rechtswirksam gemahnt werden könne, wird bestätigt durch den § 1959 B. G. B., der in Absatz 3 bestimmt: Ein Rechtsgeschäft, das gegenüber dem Erben als solchem vorgenommen werden muß, bleibt, wenn es vor der Ausschlagung dem Ausschlagenden gegenüber vorgenommen wird, auch nach der Ausschlagung wirksam.«

Der § 1959 spricht von einem Rechtsgeschäft; er ist daher auf die Mahnung dann anwendbar, wenn wir entweder in der Mahnung ein Rechtsgeschäft sehen, oder wir zwar die Rechtsgeschäftsnatur der Mahnung bestreiten, gleichwohl aber zu dem Ergebnisse kommen, daß die Vorschriften, die das B. G. B. für Rechtsgeschäfte gibt, auch auf die Mahnung anwendbar seien. Prüfen wir zunächst die zweite Möglichkeit.

Daß die Vorschriften über Rechtsgeschäfte auf die Mahnung zur Anwendung kommen müssen, kann wohl kaum bestritten werden. Das B. G. B. sagt dies allerdings nicht ausdrücklich, allein die Verfasser des B. G. B. wollten sicherlich die Vorschriften für Rechtsgeschäfte auch auf die Mahnung angewendet wissen. Was zunächst die Verfasser des Entwurfes 1. Lesung anbetrifft, so geht aus den Motiven klar hervor, daß sie diese Absicht gehabt haben, denn die Motive gehen noch weiter, indem sie (I, 139) die Mahnung ausdrücklich für ein Rechtsgeschäft erklären.

Die Verfasser des Entwurfes der 2. Lesung haben zwar Zweifel an der Rechtsgeschäftsnatur der Mahnung gehabt, sie hielten es jedoch — wie wir aus den Protokollen (I, 130) entnehmen können — für sicher, daß von der Rechtssprechung die Vorschriften über Rechtsgeschäfte auch auf solche von den Motiven als Rechtsgeschäfte bezeichnete Tatbestände angewendet werden würden, welche die Theorie aus dem Kreise der Rechtsgeschäfte ausweisen würde.

Da nun, wie wir sahen, in den Motiven die Mahnung als Rechtsgeschäft bezeichnet worden ist, so erscheint es auch bei der Auffassung der Verfasser des Entwurfes 2. Lesung nicht bedenklich, die Vorschriften über Rechtsgeschäfte und damit auch den § 1959 auf die Mahnung auszudehnen; und zwar erscheint die Anwendung grade des § 1959 umsoweniger bedenklich, als in den Motiven auch bei der Begründung des § 1959 B. G. B.

auf die Mahnung hingewiesen und damit die Absicht bekundet wird, daß der § 1959 auch die Mahnung mitumfassen solle (Mot. V, 538).

Hiernach ist der § 1959 B. G. B. auf die Mahnung anwendbar.

Da es uns lediglich um diese Feststellung zu tun war, so könnten wir von der Prüfung der weiteren Frage, ob nicht nur die Vorschriften über Rechtsgeschäfte auf die Mahnung anwendbar seien, sondern die Mahnung auch zum Kreise der Rechtsgeschäfte gerechnet werden müsse, wohl Abstand nehmen. Immerhin würde eine Bejahung dieser Frage eine weitere Stütze für die Anwendbarkeit des § 1959 bilden. Wir wollen daher noch kurz auf diese vielumstrittene Frage eingehen.

Das Bürgerliche Gesetzbuch selbst enthält keine Definition des Begriffes Rechtsgeschäft. Die Verfasser des B. G. B. waren nur allzusehr von der Richtigkeit des Satzes: ‚omnis definitio in iure civili periculosa est' überzeugt, um eine Definition dieses schwierigen Begriffes in das Gesetzbuch aufzunehmen. Hingegen finden wir in den Motiven eine Begriffsbestimmung. Hier ist (I, 126) gesagt:

»Rechtsgeschäft im Sinne des Entwurfes ist eine Privatwillenserklärung, gerichtet auf die Hervorbringung eines rechtlichen Erfolges, welcher nach der Rechtsordnung deswegen eintritt, weil er gewollt ist.«

Stellt man sich auf diesen Standpunkt, so muß man m. E. zu der Überzeugung kommen, daß die Mahnung kein Rechtsgeschäft sei. Der rechtliche Erfolg, welcher allein in Betracht kommen kann, ist der Verzug des Schuldners. Dieser rechtliche Erfolg tritt aber auch dann ein, wenn der mahnende Gläubiger ihn nicht gewollt hat. Dieser hat z. B. gar nicht gewußt, daß die Mahnung eine Veränderung des Schuldverhältnisses herbeiführe. Der rechtliche Erfolg der Mahnung tritt also ex lege ein, gleichviel ob der Gläubiger ihn gewollt hat oder nicht. Trotzdem erklären die Motive — in offenbarem Widerspruche zu der von ihnen gegebenen Definition — die Mahnung ausdrücklich für ein Rechtsgeschäft (I, 139; V, 538).

Bei der 2. Lesung des Entwurfes wurde dagegen hervorgehoben, daß man die Mahnung nicht als Rechtsgeschäft betrachten dürfe (Prot. I, 129), und die Kommission machte sich dahin schlüssig, daß es bei der Mahnung allerdings wohl zweifelhaft wäre, ob diese als Rechtsgeschäft aufgefaßt werden könne

(Prot. I, 130. Doch konnte man sich auch jetzt nicht entschließen, eine Bestimmung des Begriffes: »Rechtsgeschäft« in den Entwurf aufzunehmen. Man setzte vielmehr, nach wie vor, den Begriff Rechtsgeschäft als feststehend voraus — obwohl er keineswegs feststand — und überließ es der Wissenschaft, die Lücke im Gesetze auszufüllen.

Auf welchem Wege soll nun aber die Wissenschaft zu einer Lösung dieses Problems gelangen? Die Ansichten hierüber sind sehr geteilt.

Der Begriff des Rechtsgeschäftes war bereits dem römischen Rechte bekannt, allein es kam hier nicht zu einer juristisch-technischen Abgrenzung dieses Begriffes; lag es doch den römischen Juristen überhaupt ganz fern, sich in theoretische Betrachtungen über die Abgrenzung eines so allgemeinen Begriffes zu vertiefen. Die Stellung der römischen Juristen zu dem Begriffe Rechtsgeschäft läßt sich wohl nicht treffender kennzeichnen als mit der Wendung, die Jörs gebraucht. Dieser sagt:[1]) »Der Begriff des Rechtsgeschäftes war bei den Römern mehr empfunden als durchgebildet.«

In der gemeinrechtlichen Theorie gelangte der Begriff des Rechtsgeschäftes zu neuem Leben. Man war jetzt eifrig bemüht, den Begriff in enge Fesseln zu schlagen, um ihn so in einen für die Theorie verwendbaren, technisch-begrenzten Begriff umzugestalten. Diese Bemühungen waren zur Zeit der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches noch nicht zum Abschlusse gelangt, eine Einigkeit darüber, wie eigentlich der Begriff Rechtsgeschäft abzugrenzen sei, noch nicht erzielt worden. In der gesamten Lehre vom Rechtsgeschäft stand nur soviel fest, daß Verträge Rechtsgeschäfte seien (zweiseitige Rechtsgeschäfte). Dagegen gibt es im übrigen keinen einzigen Tatbestand, dessen Rechtsgeschäftscharakter nicht schon bestritten worden wäre.[2]) Dieser Zwiespalt der Meinungen erklärt sich daraus, daß die Wissenschaft bei der Beantwortung der Frage, was ein Rechtsgeschäft sei, eine Freiheit hatte, die der des Gesetzgebers beinahe gleichkommt. Es liegt auf der Hand, daß es auf Grund sprachlicher Erwägungen nicht möglich ist, den Inhalt des Wortes Rechtsgeschäft in ganz bestimmte Grenzen einzuschließen, denn der allgemeinen Verkehrs-Sprache ist eine so scharfe Scheidung

[1]) Jörs. Das römische Recht S. 99 in Birkmeyers Encyklopädie, Berlin 1901.
[2]) James Breit im Archiv für sächs. bürgerl. Recht. 13. Band (1903) S. 288.

der Begriffe, wie sie der Jurist braucht, fremd. Da sich nun aber auch im übrigen keine absolut verläßliche Grundlage für die Beurteilung der Frage bot, wie der Begriff Rechtsgeschäft abzustecken sei, so mußte notwendigerweise die Beantwortung dieser Frage vielfach mehr auf Grund subjektiven Empfindens als auf Grund streng logischer Schlüsse erfolgen.

Diese Freiheit, welche die Theorie bei der Entwicklung des Begriffes Rechtsgeschäfte hatte, ist m. E. dadurch, daß nunmehr auch das B. G. B. diesen Begriff übernommen und verschiedentlich Rechtsfolgen von dem Vorliegen des Tatbestandes des Rechtsgeschäftes abhängig gemacht hat, nur wenig beschränkt worden.[1])

Es liegt nun nach dem Inkrafttreten des B. G. B. nahe, eine Bestimmung des Begriffes Rechtsgeschäft in der Weise vorzunehmen, daß man sagt: alle diejenigen Tatbestände seien Rechtsgeschäfte, auf welche die Vorschriften, die das B. G. B. für Rechtsgeschäfte gibt, anwendbar seien.

Hiernach müßten wir auch die Mahnung als Rechtsgeschäft bezeichnen,[2]) da, wie wir oben gesehen haben, die Vorschriften über Rechtsgeschäfte auf die Mahnung anzuwenden sind.

Dieser Stundpunkt erscheint mir jedoch nicht einwandsfrei. Es liegt dann doch wohl die Gefahr nahe, daß der Begriff des Rechtsgeschäftes sich soweit verallgemeinert, daß er für die Systematik ziemlich wertlos wird, während es uns doch grade darauf ankommen muß, einen für die Systematik brauchbaren Begriff zu gewinnen. Es ist ferner schwer zu entscheiden, ob »die« Vorschriften über Rechtsgeschäfte auf einen Tatbestand Anwendung finden, denn diese Vorschriften finden wenigstens in gewissem Umfange auch auf Tatbestände Anwendung, die bisher noch niemand als Rechtsgeschäfte hat bezeichnen wollen,[3]) während andrerseits auf Tatbestände, deren Zugehörigkeit zum Kreise der Rechtsgeschäfte von niemandem bestritten wird, nicht sämtliche Vorschriften für Rechtsgeschäfte zur Anwendung kommen:

---

[1]) Anderer Meinung ist offenbar Leonhard, der allgemeine Teil des B. G. B. S. 251 ff. Leonhard billigt jedoch nicht die Definition der Motive (oben S. 37), hält diese vielmehr für unzulänglich.

[2]) Die Mahnung wird auch von Leonhard a. a. O. S. 253, 254, 263 als Rechtsgeschäft bezeichnet, während Manigk (Das gegenseitige Verhältnis der Begriffe Rechtsgeschäft und Willenserklärung S. 76; das Anwendungsgebiet der Vorschriften für die Rechtsgeschäfte S. 95 ff.) und Hölder a. a. O. S. 236 die Mahnung nicht als Rechtsgeschäft gelten lassen wollen.

[3]) Zitelmann a. a. O. Heft 7 und 8 S. 32 ff.; Friedmann a. a. O. S. 42 ff.

so finden die Vorschriften über Bedingung und Zeitbestimmung (§§ 158—163 B. G. B.) nicht auf die Auflassung, die Vorschriften über Vertretung und Vollmacht (§§ 164—181 B. G. B.) nicht auf die Eheschließung Anwendung.

Endlich würde es nicht im Sinne der Verfasser des B. G. B. liegen, wenn man in der Anwendbarkeit der Vorschriften über Rechtsgeschäfte ein Kriterium dafür sehen wollte, daß man ein Rechtsgeschäft vor sich habe.[1])

Es würde uns nun zu weit von unserem Thema ablenken, wenn hier dargelegt werden sollte, welche Merkmale nach Ansicht des Verfassers ein Tatbestand aufweisen muß, um als Rechtsgeschäft bezeichnet werden zu können. Es sei nur bemerkt, daß nach der Auffassung des Verfassers ein Tatbestand dann nicht als Rechtsgeschäft anzusehen ist, wenn der in Betracht kommende rechtliche Erfolg ganz unabhängig davon eintritt,[2]) ob er gewollt ist oder nicht.

Da nun der rechtliche Erfolg der Mahnung, wie wir oben (S. 37) gesehen haben, eintritt, gleichviel, ob der Gläubiger ihn gewollt hat oder nicht, so ist m. E. die Mahnung nicht als Rechtsgeschäft aufzufassen.[3])

Hiernach kann die Anwendbarkeit des § 1959 B. G. B. nicht mit dem einfachen Hinweise darauf begründet werden, daß die Mahnung ein Rechtsgeschäft sei.

Es läßt sich jedoch, wie wir sahen, auf anderem Wege dartun, daß der § 1959 B. G. B. auf die Mahnung anwendbar ist.

Aus § 1959 ergibt sich somit — wie schon aus § 1958 —, daß der Vermächtnisnehmer schon vor der Annahme der Erbschaft den Erben rechtswirksam mahnen kann.[4])

[1]) Protokolle I, 130: »Dabei könne sie (die Wissenschaft) zu dem Resultate kommen, daß gewisse Handlungen zwar keine Rechtsgeschäfte seien, aber von dem Entwurfe denselben gleich behandelt würden.«

[2]) und zwar auch in solchen Fällen, die nicht »pathologischer« Natur sind: Zitelmann a. a. O. Heft 7, I, 21. Leonhard a. a. O. S. 254, 255.

[3]) Dahin geht auch die Auffassung Manigks (oben S. 39 Anm. 2).

[4]) Hierin liegt eine Durchbrechung des in § 1953 vertretenen Prinzipes. Nach § 1953 gilt bei der Ausschlagung der Erbschaft der Anfall an den Ausschlagenden als nicht erfolgt; für den nunmehr eintretenden Erben gilt der Anfall als schon mit dem Erbfalle erfolgt. — Da also der zweite Erbe nicht als Rechtsnachfolger des vorläufigen Erben angesehen wird, so müßte man konsequenterweise auch die gegen den ursprünglichen Erben ergangene Mahnung nicht gegen den später eintretenden Erben gelten lassen, insbesondere da der ausschlagende Erbe keineswegs die Verpflichtung hat, dem nunmehr eintretenden Erben Mitteilung davon zu machen, daß er gemahnt worden sei. Man müßte diese Mahnung vielmehr so ansehen, als ob sie an eine falsche

Ist dies nun der Fall, so muß auch schon vor der Annahme der Erbschaft die Forderung des Vermächtnisnehmers gemäß § 284 B. G. B. als eine fällige Forderung betrachtet werden.

Somit betrachtet in der Tat das Bürgerliche Gesetzbuch im Gegensatze zur gemeinrechtlichen Theorie die Vermächtnisforderung als fällig, obwohl ihr noch die im § 1958 B. G. B. dem Erben gegebene aufschiebende Einrede entgegensteht.

Man könnte nun einwenden, daß der im § 1958 dem Erben gewährte Rechtsbehelf gar nicht als eine aufschiebende Einrede d. h. als ein Recht, die Erfüllung einer bestehenden Schuld auf Zeit zu verweigern, aufzufassen sei. Tut man dies, so sind zwei Möglichkeiten vorhanden: man muß dann entweder behaupten, der im § 1958 gegebene Rechtsbehelf sei mehr als eine aufschiebende Einrede, oder behaupten, dieser Rechtsbehelf sei weniger als eine aufschiebende Einrede.

Würde es sich nun herausstellen, daß der Rechtsbehelf des § 1958 weniger sei als eine aufschiebende Einrede, so wäre damit die hier vertretene Auffassung, daß nach dem B. G. B. im Gegensatze zur gemeinrechtlichen Theorie die Fälligkeit einer Forderung mitunter trotz des Bestehens aufschiebender Einreden — also unter leichteren Bedingungen als nach gemeinem Rechte — eintrete, durch obige Ausführungen nicht dargetan. Zeigte es sich dagegen, daß der Rechtsbehelf des § 1958 mehr sei, als eine aufschiebende Einrede, so wäre daraus zu entnehmen, daß das B. G. B. in noch weiterem Umfange als hier behauptet wird von der gemeinrechtlichen Theorie abweicht.

Was nun zunächst die erste Möglichkeit anbetrifft, so ist meines Wissens noch von keiner Seite behauptet worden, daß der § 1958 dem Erben weniger gewähre als eine aufschiebende Einrede. Ich wüßte auch nicht, was man zur Begründung dieser Behauptung ins Feld führen könnte.

Wohl aber ist behauptet worden, daß der § 1958 dem Erben mehr gewähre als eine aufschiebende Einrede, und es erscheint in der Tat diese Ansicht nicht ganz unbegründet, denn der Wort-

---

Adresse erfolgt wäre.. Diese Folgerung ist jedoch aus Billigkeitsrücksichten — zu Gunsten des Nachlaßgläubigers — nicht gezogen.

Daß eine Mahnung, die an den Nachlaßpfleger, den Nachlaßverwalter oder den mit Verwaltungsbefugnis ausgestatteten Testamentsvollstrecker ergeht, auch für den Erben bindende Kraft hat, ergibt sich aus der rechtlichen Stellung dieser Personen ohne weiteres.

laut des § 1958 berechtigt zu der Auffassung, daß die Annahme der Erbschaft ein im Prozesse vom Kläger zu behauptender und nötigenfalls vom Kläger zu beweisender Umstand sei, daß also die Annahme der Erbschaft einen Bestandteil des Klagegrundes bilde. Dann wäre ohne Zweifel im § 1958 dem Erben mehr als eine Einrede gewährt. Diese Auffassung vertritt Eccius in Gruchots Beiträgen Bd. 43 S. 605 f.[1]) Die Folge dieser Auffassung ist, daß der Richter von Amtswegen zu prüfen hat, ob die Annahme der Erbschaft erfolgt sei, weil sonst die Klage als actio non fundata abgewiesen werden müßte.

Es ist nun aber aus den Protokollen 2. Lesung (V. 662) ersichtlich, daß die Annahme der Ebschaft nicht zu einem integrierenden Bestandteile des Klagegrundes hatte erhoben werden sollen, daß man vielmehr dem Erben nur ein prozessualisches Widerspruchsrecht und eine civilrechtliche Weigerungsbefugnis (Einrede) hatte geben wollen.

Wir werden uns daher über die Schwierigkeit, welche die Fassung des § 1958 bereitet, hinwegsetzen können und zwar um so leichter, als es gradezu unverständlich wäre, wie der Vermächtnisnehmer vor der Annahme der Erbschaft — d. h. nach der Auffassung von Eccius: bevor ihm ein vollständiger Klagegrund gegeben ist — den Erben rechtswirksam sollte mahnen können.

Hiermit ist meines Erachtens dargetan, daß das B. G. B. die Vermächtnisforderung trotz des Bestehens des Rechtsbehelfes aus § 1958 — einer Einrede im technischen Sinne des B. G. B. — als eine fällige Forderung betrachtet, zum mindesten aber als eine fällige Forderung im Sinne des § 284 B. G. B.

Wir kommen nunmehr zu den Einreden aus den §§ 2014, 15 B. G. B. Wir haben es vorläufig noch nicht mit der Frage zu tun, ob diese Einreden den Verzug des Erben ausschließen, sondern lediglich mit der Frage, ob trotz des Bestehens dieser Einreden die Forderung des Vermächtnisnehmers als fällig zu betrachten ist. Diese beiden Fragen sind streng auseinander zu halten.[2])

Ich meine nun, daß es nicht weiterer Ausführungen bedarf, um darzutun, daß auch die Rechtsbehelfe der §§ 2014, 2015 dem Eintritte der Fälligkeit der Vermächtnisforderung nicht hinderlich

[1]) Abweichender Ansicht ist Planck Erl. zu § 1958.

[2]) Dies wird nicht genügend beachtet von Herzfelder i. d. Deutschen Juristen-Zeitung 1905 Nr. 1 Sp. 61, 62.

sind, zum mindesten insoweit nicht, als der Begriff der Fälligkeit, der dem § 284 B. G. B. zu Grunde liegt, in Betracht kommt. Da, wie wir sahen, die Vermächtnisforderung bereits vor der Annahme der Erbschaft fällig wird, so kann es gar nicht fraglich werden, ob etwa die Einreden der §§ 2014, 2015, die doch überhaupt erst nach der Annahme der Erbschaft eine Rolle spielen, dem Eintritte der Fälligkeit der Vermächtnisforderung im Wege stehen.[1])

Wir sind bisher bei unserer Untersuchung von dem Falle ausgegangen, daß das Geldvermächtnis unbedingt und unbefristet ist. Nunmehr werden wir zu prüfen haben, wann die Fälligkeit der Vermächtnisforderung eintritt, falls eine Bedingung oder Befristung vorliegt.

Während nach § 2176 B. G. B. bei einem legatum purum die Forderung des Vermächtnisnehmers bereits mit dem Erbfalle, d. h. mit dem Tode des Erblassers (§ 1922), zur Entstehung kommt (Anfall des Vermächtnisses),[2]) kommt die Vermächtnisforderung, sofern das Vermächtnis unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter Bestimmung eines Anfangstermines angeordnet ist, erst mit dem Eintritte der Bedingung oder des Termins zur Entstehung (§ 2177),[3]) falls diese erst nach dem Erbfalle eintreten.

Es kann daher in diesen Fällen auch die Fälligkeit der aus dem Vermächtnis entspringenden Forderung nicht vor diesen Zeitpunkten eintreten.

Der in § 2177 vorgesehene Fall, daß der Erblasser ein Vermächtnis unter Bestimmung eines Anfangstermines anordnet, d. h. die rechtliche Wirkung des Geschäftes (§ 163 B. G. B.), nicht nur die Geltendmachung hinausschiebt[4]) — ohne daß jedoch in der Befristung eine verschleierte Bedingung liegt —, ist praktisch wohl nahezu bedeutungslos. Den Verfassern des 1. Entwurfes zum B. G. B. erschien dieser Fall so wenig wichtig, daß sie eine

[1]) Wie die Einreden aus den §§ 1958 und 2014, 2015 so schließen meines Erachtens zum mindesten auch alle diejenigen Einreden die Fälligkeit der Forderung nicht aus, welche eine Verurteilung des Schuldners nicht zu hindern vermögen: §§ 273, 274; 320—322 B. G. B. Vergl. unten: S. 47, 48.

[2]) Nicht zu billigen ist es, wenn Endemann (a. a. O. Bd. III § 69 S. 297) sagt: »Die Vermächtnisforderung entsteht für den belasteten Erben erst mit der Annahme der Erbschaft.« — Sahen wir doch, daß die Vermächtnisforderung sogar schon vor der Annahme der Erbschaft fällig ist.

[3]) Eine Bedingung liegt auch im Falle des § 2178 vor.

[4]) Planck zu § 2177.

Bestimmung hierüber für überflüssig hielten Mot. V. S. 170. Des öfteren wird dagegen der Fall vorkommen, daß der Erblasser nur die Geltendmachung des Vermächtnisses hinausschiebt. Alsdann tritt der Anfall des Vermächtnisses schon mit dem Erbfalle ein (§§ 2176, 2177), und nur die Fälligkeit des Vermächtnisses ist bis zum Eintritte des Termines hinausgeschoben.[1])

b) Entschuldigungsgründe aus § 285 B. G. B.

Trotz einer nach Eintritt der Fälligkeit erfolgten Mahnung kommt nach § 285 B. G. B. der Schuldner solange nicht in Verzug, als die Leistung in Folge eines Umstandes unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat. Wir werden deshalb zu prüfen haben, ob die nach den §§ 1958, 2014, 2015 dem Erben zustehenden Einreden den Verzug des Schuldners gemäß § 285 B. G. B. ausschließen.

Daß bis zur Annahme der Erbschaft der Erbe trotz Mahnung von seiten des Vermächtnisnehmers nicht in Verzug kommt, ist nicht bestritten; gewährt doch § 1958, wie wir sahen, dem Erben nicht nur ein prozessualisches Widerspruchsrecht, sondern auch eine civilrechtliche Weigerungsbefugnis. Diese Weigerungsbefugnis steht nur dem Erben selbst[2]) zu, nicht aber auch dem Nachlaßpfleger, Nachlaßverwalter oder Testamentsvollstrecker. Diese Personen werden also durch den § 1958 nicht vor den Folgen des Eintrittes des Verzuges geschützt.

Bestritten ist dagegen, ob auch die Rechtsbehelfe, welche die §§ 2014, 2015 dem Erben selbst wie auch dem Nachlaßpfleger, Nachlaßverwalter und Testamentsvollstrecker[3]) gewähren, den Verzug des Schuldners hinausschieben. § 2014 gibt das Recht, die Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten, zu denen nach § 1967 auch die Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen gehören, auch nach der Annahme der Erbschaft zu verweigern und zwar bis zum Ablauf der ersten 3 Monate nach der Annahme der Erbschaft, jedoch nicht über die Errichtung des Inventars hinaus.[4]) Noch längere Zeit hindurch kann die Erfüllung einer Nachlaßverbindlichkeit auf Grund des § 2015 verweigert werden: bis zur

[1]) Der Erblasser bestimmt z. B.: Ich vermache meinem Neffen 80000 Mark, bestimme jedoch, daß mein Erbe diese Summe erst ein Jahr nach meinem Tode zu zahlen braucht.

[2]) Vergl. oben S. 35 Anm. 3.

[3]) Planck, Erläut. zu § 2014. Vergl. § 2017 B. G. B.

[4]) vergl. §§ 1994, 1995 B. G. B.

Beendigung des Aufgebotsverfahrens, wenn innerhalb eines Jahres nach der Annahme der Erbschaft der Antrag auf Erlassung des Aufgebotes der Nachlaßgläubiger gestellt und sodann der Antrag zugelassen worden ist.

Ist nun auch während der in den §§ 2014 und 2015 bestimmten Fristen der Eintritt des Verzuges ausgeschlossen? Eccius[1]) und Herzfelder[2]) verneinen diese Frage. Beide stehen auf dem Standpunkte, daß die Fassung der §§ 2014, 2015 nicht dazu zwinge, anzunehmen, daß der Verzug des Erben während der Dauer dieser Fristen ausgeschlossen sein solle. Herzfelder führt a. a. O. aus: Der Anspruch des Gläubigers auf Leistung bleibe unberührt, diesem Anspruche selbst stehe keine Einrede entgegen, welche die Fälligkeit der Leistung hinausschiebe, der Erbe könne nicht einwenden, der Gläubiger dürfe die Leistung noch nicht fordern, sondern der Erbe könne lediglich die endgültige Inanspruchnahme des Nachlasses und seines übrigen Vermögens, die Durchführung der Vollstreckung auf einige Zeit hinausschieben . . . Im Hinblick auf die §§ 782, 783 C. P. O. erscheine die Fassung der §§ 2014, 2015 völlig belanglos. Der gesetzgeberische Grund der §§ 2014, 2015 erfordere es sicherlich nicht, daß die dem Rechtsgefühl widersprechende Folge anerkannt werden müßte, die Fälligkeit[3]) einer Schuld werde durch den Tod des Schuldners geändert und hinausgeschoben. Die Einreden aus den §§ 2014, 15 könnten nicht als materiellrechtliche und als den Verzug des Erben hindernde erachtet werden; sie gewährten keine Einrede der Forderung selbst gegenüber, sondern nur das (prozessuale) Recht, die Durchführung der Zwangsvollstreckung hinauszuschieben.«

Auch Eccius (a. a. O. S. 900) meint, daß den Bedürfnissen des Lebens und dem allgemeinen Rechtsgefühle besser gedient sei, wenn man die — durchaus zulässige — Auffassung vertrete, daß die §§ 2014, 15 den Verzug des Erben ausschlössen.

Ich stimme Eccius und Herzfelder insofern durchaus bei, als auch ich der Ansicht bin, daß de lege ferenda es wünschenswert wäre, wenn die §§ 2014, 2015 B. G. B. den Verzug des Erben nicht ausschließen würden.[4]) Richtig ist auch, daß die

---

[1]) in Gruchots Beiträgen Bd. 44 S. 899.

[2]) in der Deutschen Juristenzeitung für 1905 Nr. 1 Sp. 61, 62.

[3]) Die »Fälligkeit« wird, wie wir sahen, auch gar nicht hinausgeschoben.

[4]) de lege ferenda vergl. unten: § 15.

Geltendmachung der Einreden aus den §§ 2014, 2015 eine Verurteilung des Erben nicht hindert (§ 305 C. P. O.) und daß sogar das Urteil in gewisser Weise (Vollziehung des Arrestes, vollstreckt werden kann (§§ 782, 783 C. P. O.).

Allein dies berechtigt uns keineswegs, mit Herzfelder anzunehmen, daß die §§ 2014, 15 nur das prozessuale Recht gewährten, die Durchführung der Zwangsvollstreckung hinauszuschieben, nicht aber materiell-rechtliche Einreden.

Nach der Fassung dieser Paragraphen ist, wie wohl nicht bestritten werden kann, der Erbe (und die sonstigen Personen, auf welche sich die §§ 2014, 2015 beziehen) befugt, auch außerhalb des Prozesses die Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten zu verweigern; somit ist der in den §§ 2014, 2015 gewährte Rechtsbehelf auch ein materiell-rechtlicher. Es wäre ja auch wunderbar, wenn das Bürgerliche Gesetzbuch, das Gesetzbuch des materiellen Civilrechtes, eine Bestimmung enthielte, die ein lediglich prozessuales Recht gewähren sollte.

Macht nun aber der Erbe von den Verweigerungsbefugnissen Gebrauch, die ihm in den §§ 2014, 2015 eingeräumt werden, so unterbleibt die Leistung infolge eines ihm vom Gesetze gegebenen Rechtes d. h. ohne Zweifel infolge eines Umstandes, den der Erbe nicht zu vertreten hat (§ 285). Daher ist während der Fristen der §§ 2014, 15 trotz Fälligkeit und Mahnung der Eintritt des Verzuges gemäß § 285 B. G. B. ausgeschlossen.[1])

Dieses Ergebnis ist m. E. dem unmittelbaren Gesetzestexte mit zwingender Notwendigkeit zu entnehmen, sodaß es eines Hinweises auf die Denkschrift zum Entwurfe eines bürgerl. Gesetzbuches (1896) [S. 272] und auf die Protokolle für die 2. Lesung [V, 785], in denen die gleiche Auffassung ausgesprochen ist, kaum bedarf.[2])

2) Prozeßzinsen.

Während das römische Recht wohl überhaupt keine selbständigen Prozeßzinsen kannte,[3]) das A. L. R. hingegen mit der

[1]) Dies gilt natürlich auch für den Nachlaßpfleger, Nachlaßverwalter und den Testamentsvollstrecker.

[2]) Hinweisen könnte man auch noch auf den § 202 B. G. B., in dem die Rechtsbehelfe aus den §§ 2014, 15 als Einreden bezeichnet werden, die vorübergehend zur Verweigerung der Leistung berechtigen, ferner auf die Überschrift, welche das B. G. B. den §§ 2014—2017 vorausschickt: »Aufschiebende Einreden.«

[3]) Vergl. oben S. 15 ff.

Insinuation stets mora eintreten ließ,[1]) sodaß sich eine besondere Vorschrift über Prozeßzinsen erübrigte, kennt das B. G. B., wie schon das gemeine Recht, Prozeßzinsen, die unabhängig vom Verzuge des Schuldners zu entrichten sind. Nach § 291 B. G. B. hat der Beklagte eine »Geldschuld« vom Eintritte der Rechtshängigkeit[2]) auch dann zu verzinsen, wenn er sich nicht im Verzuge befindet; wird die Schuld aber erst später fällig, so ist sie vom Eintritte der Fälligkeit an zu verzinsen. Mit dieser Bestimmung weicht das Bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Entwurfe zum B. G. B. ab. Dort findet sich keine Bestimmung über Prozeßzinsen. Man hielt eine derartige Bestimmung für überflüssig, da regelmäßig dem Prozeßbeginne mora vorausgehe und deswegen die Prozeßzinsen durch Verzugszinsen ersetzt würden.[3])

Da nun nach § 291 B. G. B. der Lauf von Prozeßzinsen nicht vor dem Eintritte der Fälligkeit beginnt, so tritt uns auch jetzt wieder die Frage entgegen, wann die Fälligkeit der Forderung des Vermächtnisnehmers eintritt. Die Frage, ob die in § 1958 dem Erben gewährte Einrede die Fälligkeit der Forderung hinausschiebe, wird jetzt nur selten praktisch werden, da vor der Annahme der Erbschaft die Vermächtnisforderung nicht gerichtlich geltend gemacht werden kann und daher der Vermächtnisnehmer, wenn er gleichwohl schon vor der Annahme der Erbschaft Klage erhebt, auf die Einrede des in Anspruch genommenen Erben hin mit seiner Klage abgewiesen werden muß. Möglich ist aber auch der Fall, daß der Vermächtnisnehmer zwar vor der Annahme der Erbschaft Klage erhebt, der Erbe aber demnächst die Erbschaft annimmt und vor Gericht über die Einrede aus § 1958 erst in einem Termine entschieden wird, der später liegt als die Annahme der Erbschaft. In diesem Falle wird nach dem heutzutage herrschenden Prinzipe, der Entscheidung nicht die Sachlage zu Grunde zu legen, welche zur Zeit der Klageerhebung bestand, sondern die Sachlage, welche sich zur Zeit der Entscheidung herausstellt, eine Abweisung der Klage nicht erfolgen können. In diesem Falle wird also, sofern das Gericht zu einer Verurteilung des Erben kommt, geprüft

---

[1]) A. G. O. I, 7 § 48 d; A. L. R. I, 16 § 64, § 71; I, 16 § 18; I, 7 § 222, 232.

[2]) Diese tritt nach § 267 der C. P. O. mit der Erhebung der Klage ein, d. h. nach § 253 der C. P. O. mit der Zustellung der Klageschrift.

[3]) Dagegen findet sich § 292 auch schon im 1. Entwurf. Protoc. 2. Lesung I, 323.

werden müssen, ob auch vor der Annahme der Erbschaft die Forderung des Vermächtnisnehmers bereits fällig war (§ 201 B. G. B.).

Des öfteren wird aber die Frage praktisch werden, ob die Einreden aus den §§ 2014, 2015 die Zubilligung von Prozeßzinsen ausschließen, da nach § 305 der C. P. O. durch die Geltendmachung dieser Einreden eine unter dem Vorbehalte der beschränkten Haftung ergehende Verurteilung des Erben nicht ausgeschlossen wird.[1] Im Stadium der Zwangsvollstreckung hat die Geltendmachung der Einreden aus den §§ 2014, 15 nur die Wirkung, daß die Zwangsvollstreckung für die Dauer der in diesen Paragraphen bestimmten Fristen auf solche Maßregeln beschränkt wird, die zur Vollziehung des Arrestes zulässig sind (§ 782 C. P. O.).

Der Erbe wird also trotz der Geltendmachung der Einreden aus den §§ 2014, 2015 zur Zahlung der vermachten Geldsumme verurteilt, ohne daß das Urteil einen Hinweis auf einen erst kommenden Leistungstermin enthält.[2])

Nun haben wir ja bereits oben festgestellt, daß weder die Einreden der §§ 2014, 2015 B. G. B. noch auch die Einrede des § 1958 B. G. B. die Fälligkeit der Vermächtnisforderung hinausschieben. Hiernach würden diese Einreden der Zuerkennung von Prozeßzinsen gemäß § 291 B. G. B. nicht entgegenstehen, während, wie wir sahen, der Eintritt des Verzuges und damit die Zuerkennung von Verzugszinsen durch diese Einreden ausgeschlossen werden.[3])

Nun könnte man mir aber vielleicht entgegenhalten: Der Begriff der Fälligkeit sei im Bürgerlichen Gesetzbuch kein einheitlicher. Deswegen sei, auch wenn es feststehe, daß die Vermächtnisforderung eine fällige Forderung im Sinne des § 284 B. G. B. sei, noch lange nicht erwiesen, daß sie auch eine fällige Forderung im Sinne des § 291 sei. Dies bedürfe vielmehr einer besonderen Begründung.[4])

[1]) Demgemäß hemmen auch die Einreden aus den §§ 2014, 2015 nicht die Verjährung: § 202, 209 B. G. B.

[2]) Anders in den Fällen der §§ 257—259 der C. P. O. Hier handelt es sich um Forderungen, die ohne Zweifel noch nicht fällig sind.

[3]) Dieses Ergebnis mag zunächst befremdend erscheinen. Es ist gleichwohl m. E. unabweisbar.

[4]) Tatsächlich habe ich derartige Bedenken nirgends finden können. Die Frage, von welchem Zeitpunkte ab bei Forderungen der Nachlaßgläubiger die Prozeßzinsen laufen, ist überhaupt, soweit ich sehe, weder in der Literatur noch in der Judikatur erörtert.

Demgegenüber möchte ich zunächst bemerken, daß nicht einzusehen ist, warum der Ausdruck: „Fälligkeit" in § 284 B. G. B. eine andere Bedeutung haben sollte als in dem nur um wenige Zeilen von § 284 getrennten § 291. Es muß doch davon ausgegangen werden, daß das Gesetz mit dem gleichen Ausdrucke auch einen gleichen Begriff habe bezeichnen wollen. Hiernach hat die von mir vertretene Auffassung die Vermutung der Richtigkeit für sich.

Wenn wir uns aber mit dieser Vermutung nicht begnügen wollen, so werden wir prüfen müssen, ob die hier vertretene Auffassung sich mit dem civilpolitischen Zwecke der Prozeßzinsen vereinbaren läßt.

Die rechtliche Anerkennung selbständiger — vom Verzuge unabhängiger — Prozeßzinsen beruht auf der Erwägung, daß der Kläger durch die Dauer des Prozesses nicht benachteiligt werden soll. Der Kläger soll so gestellt werden, als ob schon zur Zeit der Erhebung der Klage der Rechtsstreit rechtskräftig entschieden gewesen wäre. Daher wird dem Beklagten zugemutet, mit Rücksicht auf einen für ihn ungünstigen Ausgang des Rechtsstreites die Nutzungen des Streitgegenstandes im Interesse des aus dem Streite siegreich hervorgehenden Klägers zu sammeln, damit er beim Eintritte der Rechtskraft im Stande ist, die Nutzungen an den Kläger herauszugeben. Daraus ergibt sich, daß Prozeßzinsen solange nicht gefordert werden können, als der Beklagte befugt ist, den Streitgegenstand in eigenem Interesse zu nutzen. Solange z. B. eine Darlehnsforderung gestundet ist, sind Prozeßzinsen ausgeschlossen, weil nach dem Inhalte des Stundungsvertrages der Schuldner befugt ist, das Kapital während der vereinbarten Frist in eigenem Interesse zu nutzen. Die Stundungseinrede schließt daher die Zuerkennung von Prozeßzinsen aus.

Eine gänzlich andere Natur als die Stundungseinrede haben jedoch die Einreden aus den §§ 2014, 2015, denen wir uns zunächst zuwenden wollen. Durch diese Einreden soll dem Erben keineswegs der Erwerb eines pekuniären Vorteils ermöglicht werden, vielmehr wollen diese Einreden dem Erben, der die Erbschaft angenommen hat und damit endgültig Erbe geworden ist, nichts weiter gewähren als eine Frist zur Prüfung der Frage, ob der Nachlaß überschuldet sei oder nicht. Daher kann man sehr wohl dem Erben trotz des Bestehens dieser Einreden zumuten, daß er die eingeklagte Geldsumme im Hinblick auf einen für ihn

ungünstigen Ausgang des Prozesses im Interesse des Klägers nutzbar mache, und zwar umsomehr, als hierzu im Regelfalle besondere Maßnahmen gar nicht erforderlich sein werden, weil die Nachlaßmasse oder doch ein Teil derselben in ertragbringenden Gegenständen bestehen wird. Unbillig wird freilich die Zuerkennung von Prozeßzinsen dann erscheinen, wenn der Vermächtnisnehmer wegen seiner Forderung den Arrest (C. P. O. § 782) in das Vermögen des beschwerten Erben vollziehen läßt und dieser dadurch an der wirtschaftlichen Verwertung eines Teiles der Nachlaßmasse gehindert wird.[1])

Bedenklicher erscheint mir die Zubilligung von Prozeßzinsen für die Zeit vor der Annahme der Erbschaft. Geht man nämlich davon aus, daß die Zubilligung von Prozeßzinsen auf dem Gedanken beruhe, daß die Dauer des Prozesses ausgeschaltet und fingiert werden solle: der Rechtsstreit sei schon im Augenblicke der Erhebung der Klage entschieden worden, so kann man dem Vermächtnisnehmer nicht gut Prozeßzinsen zusprechen, denn seine Klage wäre abgewiesen worden, wenn wirklich schon vor der Annahme der Erbschaft über die Einrede des Erben aus § 1958 entschieden worden wäre.

Zur Begründung der Prozeßzinsen für diese Zeit ließe sich m. E. lediglich geltend machen, daß in der Regel der Nachlaß — und zwar auch ohne besondere Maßnahmen von seiten des Erben — einen gewissen Ertrag bringen wird und daß es nicht dem Willen des Erblassers entspräche, wenn dieser Ertrag nur dem Erben, nicht aber auch dem Vermächtnisnehmer zufiele.

Nach alledem mag es nicht ganz unbedenklich erscheinen, dem Vermächtnisnehmer Prozeßzinsen trotz des Bestehens der Einreden aus den §§ 1958, 2014, 2015 zuzubilligen.

Andrerseits ist aber eben auch zu berücksichtigen, daß das B. G. B. die Vermächtnisforderung, insoweit als die Mahnung in Betracht kommt, bereits vom Erbfalle ab als eine fällige Forderung behandelt, daß im Zweifel in § 291 unter dem Eintritte der Fälligkeit dasselbe verstanden werden muß wie im § 284 und daß schließlich der Erbe trotz Geltendmachung der Einreden aus den §§ 2014, 2015 zur Zahlung verurteilt wird, ohne daß das Urteil einen Hinweis auf einen erst kommenden Leistungstermin enthält.

[1]) Vergl. §§ 930 Abs. 2, 780—782, 305 C. P. O.; § 2016, Abs. 1 B. G. B.

Diese Gründe bestimmen mich, anzunehmen, daß auch im Sinne des § 291 B. G. B. die Vermächtnisforderung bereits mit dem Erbfalle fällig ist.

Für den Fall, daß es sich um ein bedingtes oder befristetes Vermächtnis handelt, gilt auch hier das oben S. 43, 44 Gesagte.

B. Beschwerung des Vermächtnisnehmers.

§ 14.

Außer dem Erben kann nach dem B. G. B. auch der Vermächtnisnehmer mit einem Vermächtnis beschwert sein: § 2147. Es ergibt sich dann die für Verzugs- wie Prozeßzinsen erhebliche Frage, mit welchem Zeitpunkte die Forderung des Untervermächtnisnehmers gegen den Vermächtnisnehmer fällig wird.

1) Fälligkeit der Forderung des Untervermächtnisnehmers.

Die Fälligkeit einer Forderung tritt nicht immer schon mit der Entstehung der Forderung ein. Die Begriffe »Entstehung der Forderung« und »Eintritt der Fälligkeit« sind daher scharf von einander zu trennen.

Zur Entstehung kommt die Forderung des Untervermächtnisnehmers, sofern Vermächtnis und Untervermächtnis unbedingt und unbefristet sind, bereits mit dem Erbfalle: § 2176.[1]) Ist dagegen das Hauptvermächtnis bedingt oder im Sinne des § 2177 befristet und kommt demgemäß die Forderung des Hauptvermächtnisnehmers erst mit dem Eintritte der Bedingung oder des Termines zur Entstehung, so entsteht auch die Forderung des Untervermächtnisnehmers gegen den Hauptvermächtnisnehmer erst jetzt. Dies folgt aus der rechtlichen Stellung des Vermächtnisnehmers,[2]) der ja — im Gegensatze zum Erben — durch die Verfügung von Todeswegen stets einen rechtlichen Vorteil erlangen soll (§§ 1939, 2187) und daher nicht als belastet gelten kann, bevor er selbst einen Vorteil erlangt hat.

Ist schließlich das Hauptvermächtnis unbedingt und unbefristet (im Sinne des § 2177), dagegen das Untervermächtnis

[1]) Eine Folge der Entstehung ist die Vererblichkeit.

[2]) Es entspricht diese Auffassung auch dem präsumtiven Willen des Erblassers. — Einem entgegenstehenden Willen des Erblassers würde keine Wirksamkeit beizulegen sein, weil die Beschränkung der Haftung des Vermächtnisnehmers nicht von dem Willen des Erblassers abhänig ist. Planck Erl. zu § 2186.

unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter Bestimmung eines Anfangstermines angeordnet, so kommt die Forderung des Untervermächtnisnehmers erst mit dem Eintritte dieser Bedingung oder dieses Termines zur Entstehung (§ 2177).

Wir kommen nunmehr zu der Fälligkeit des Untervermächtnisses. Diese regelt der § 2180 B. G. B.,[1] welcher bestimmt: »Ist ein Vermächtnisnehmer mit einem Vermächtnis oder einer Auflage beschwert, so ist er zur Erfüllung erst dann verpflichtet, wenn er die Erfüllung des ihm zugewendeten Vermächtnisses zu verlangen berechtigt ist.«

Demnach wird die Forderung des Untervermächtnisnehmers erst dann[2]) fällig, wenn auch die Forderung des Hauptvermächtnisnehmers fällig geworden ist.

Wie wir oben (S. 42) gesehen haben, wird die Forderung des Hauptvermächtnisnehmers trotz der dem Erben nach den §§ 1958 und 2014, 2015 zustehenden Einreden als eine fällige Forderung behandelt. Nach dem Wortlaut des § 2180 mußten wir daher die Forderung des Untervermächtnisnehmers auch dann als fällig bezeichnen, wenn der Erbe[3]) auf Grund dieser Einreden sich weigert, den dem Hauptvermächtnisnehmer vermachten Gegenstand zu entrichten, denn man wird nicht leugnen können, daß gleichwohl der Hauptvermächtnisnehmer berechtigt ist, die Erfüllung des ihm zugewendeten Vermächtnisses zu verlangen.

Entspricht diese Auffassung aber auch dem Sinne des § 2186? Meines Erachtens nicht! Der Hauptvermächtnisnehmer ist, solange der Erbe von den ihm nach den §§ 1958 und 2014, 2015 zustehenden Rechtsbehelfen Gebrauch macht, nicht in der Lage, sich den ihm vermachten Gegenstand zu verschaffen. Wollte man daher den § 2180 dahin auslegen, daß der Hauptvermächtnisnehmer schon mit dem Erbfalle die Verpflichtung habe, das Untervermächtnis zu entrichten, so würde man für den Hauptvermächtnisnehmer die Verpflichtung konstruieren, einen Vorschuß an den Untervermächtnisnehmer zu leisten, man würde ihm also eine Verpflichtung auferlegen, die stets eine vorläufige Minderung des eigenen Vermögens verursacht, bisweilen aber

[1]) Planck (zu § 2186): »Die Vorschrift (2186) enthält keine Einrede, sondern eine positive Voraussetzung für die Fälligkeit der fraglichen Beschwerungen.«

[2]) Die Worte »erst dann« sollen nach den Motiven (V, S. 192) darauf hinweisen, daß der letzte Wille eine spätere Fälligkeit ergeben kann.

[3]) cf. oben S. 43 letzter Absatz.

auch zu dauernder Schädigung führen kann. Dies würde aber der rechtlichen Stellung des Vermächtnisnehmers, der auf Grund der Verfügung von Todeswegen nur einen Vorteil haben soll, durchaus widersprechen.

Wir werden uns daher nicht damit begnügen können, dem Hauptvermächtnisnehmer das Recht einzuräumen, die Entrichtung des Untervermächtnisses solange zu verweigern, als der Erbe auf Grund der ihm kraft Gesetzes zustehenden Einreden die Entrichtung des Hauptvermächtnisses verweigert; wir werden vielmehr annehmen müssen, daß der Untervermächtnisnehmer überhaupt erst dann mit einer Forderung an den beschwerten Hauptvermächtnisnehmer herantreten darf, — daß also erst dann das Untervermächtnis fällig wird —, wenn der Erbe von den ihm nach den §§ 1958, 2014, 2015 zustehenden Einreden nicht mehr Gebrauch machen kann oder nicht mehr Gebrauch machen will.

Wir werden also zu dem am Schlusse des § 2186 stehenden Bedingungssatze: »wenn er (der Hauptvermächtnisnehmer) die Erfüllung des ihm zugewendeten Vermächtnisses zu verlangen berechtigt ist« interpretierend hinzufügen müssen: »und ihm nicht aufschiebende Einreden entgegengesetzt werden, auf Grund deren die Entrichtung des Hauptvermächtnisses verweigert werden darf.«[1])

Weitere Bedingungen sind für den Eintritt der Fälligkeit des Untervermächtnisses nicht gestellt. Es ist daher nicht erforderlich, daß der Hauptvermächtnisnehmer sein Vermächtnis bereits angenommen hat;[2]) umsoweniger ist der Eintritt der Fälligkeit davon abhängig gemacht, daß der Hauptvermächtnisnehmer bereits den ihm vermachten Gegenstand erhalten hat.

Demnach kann der Hauptvermächtnisnehmer, auch wenn er sein Vermächtnis noch nicht angenommen hat, rechtswirksam (§§ 284, 285) gemahnt werden. Schlägt er freilich nach erfolgter Mahnung sein Vermächtnis noch aus, so ist die Mahnung auch dem nunmehr eintretenden Beschwerten (§ 2161) gegenüber unwirksam (§ 2180 Abs. 3 mit § 1953 Abs. 1 und 2).[3])

---

[1]) So auch Planck zu § 2186. Die Motive zum Entwurf 1. Lesung lassen diesen Punkt gänzlich unberührt, ebenso die Protokolle der Kommissionen für die 1. und 2. Lesung. Dies ist wohl auf die geringe praktische Bedeutung der Frage zurückzuführen.

[2]) Mot. V, 192.

[3]) § 1959 Abs. 3 findet nur auf den Erben, nicht auch auf den Vermächtnisnehmer Anwendung.

2) Eintritt des Verzuges.

Wenn der Untervermächtnisnehmer nach Eintritt der Fälligkeit des Untervermächtnisses den beschwerten Vermächtnisnehmer mahnt, so kommt dieser in Verzug, wenn er den ihm vermachten Gegenstand bereits erhalten hat; er kommt aber auch dann in Verzug, wenn er den ihm vermachten Gegenstand noch nicht erhalten und sogar noch nicht einmal das ihm zugewendete Vermächtnis angenommen hat, denn er hat jetzt die Möglichkeit, sich den ihm vermachten Gegenstand – schlimmsten Falles im Wege der Klage — zu verschaffen; er kann daher nicht geltend machen, daß die Leistung infolge eines Umstandes unterbleibt, den er nicht zu vertreten habe.

Nur dann wird der beschwerte Vermächtnisnehmer auch nach der Annahme des Vermächtnisses — auf die Mahnung des Untervermächtnisnehmers hin nicht in Verzug geraten, wenn er[1]) diesem seinen Anspruch aus dem Hauptvermächtnisse zum Zwecke der Befriedigung abtritt,[2]) denn er ist nicht verpflichtet, selbst seinen Vermächtnisanspruch im Interesse des Untervermächtnisnehmers geltend zu machen; ist doch selbst der Erbe - auch nach der Annahme der Erbschaft -- den Nachlaßgläubigern gegenüber nicht zu einem aktiven Tun verpflichtet, da er durch den Antrag auf Anordnung einer Nachlaßverwaltung (1981) sich der Verpflichtung entziehen kann, selbst Nachlaßgeschäfte zu besorgen, und er, falls die Anordnung der Nachlaßverwaltung wegen Mangels einer den Kosten entsprechenden Masse nicht tunlich ist, nur die Verpflichtung hat, den Nachlaß zum Zwecke der Befriedigung der Gläubiger im Wege der Zwangsvollstreckung herauszugeben (§§ 1982, 1990 B. G. B.).

Verzug des beschwerten Hauptvermächtnisnehmers tritt ferner insoweit nicht ein, als dieser nach den §§ 2187, 2188 zu einer Kürzung des Untervermächtnisses berechtigt ist (§ 285).

3) Prozeßbeginn.

Der § 2180 regelt, wie wir sahen, die »Fälligkeit des Untervermächtnisses. Vor Eintritt des nach § 2180 sich ergeben-

[1]) Der Hauptvermächtnisnehmer fürchtet z. B., daß der Wert des Hauptvermächtnisses nicht grösser ist als der des Untervermächtnisses und scheut deshalb die mit der Beitreibung des Hauptvermächtnisses verbundene Mühe.

[2]) Mehr kann der Untervermächtnisnehmer auch auf Grund eines vollstreckbaren Titels nicht erreichen, sofern nur der Hauptvermächtnisnehmer sich die Be-

den Zeitpunktes kann daher eine Klage auf Entrichtung des Untervermächtnisses nicht erhoben werden.[1]) Es muß also insbesondere die Klage des Untermächtnisnehmers dann abgewiesen werden, wenn der Erbe auf Grund der Einreden der §§ 2014, 2015 dem Vermächtnisnehmer gegenüber die Entrichtung des Hauptvermächtnisses verweigert, während die Geltendmachung dieser Einreden von seiten des Erben eine Verurteilung dieses nicht hindert (§ 305 C. P. O.).

VI. Abschnitt.

Kritik und Gesetzesvorschläge.

§ 15.

I) Im Laufe unserer Untersuchung ist uns wiederholt der Gedanke entgegengetreten, daß als Anfangspunkt der Verzinsung des Geldvermächtnisses der Eintritt des Todes des Erblassers zu betrachten sei. Im Projekt des Corpus Iuris Fridericiani, in dem italienischen und in dem spanischen Civilgesetzbuche haben wir die Bestimmung gefunden, daß in allen Fällen vom Todestage ab Zinsen zu zahlen seien. Für gewisse, besonders geartete Fälle besteht, wie wir sahen, diese Bestimmung auch im römischen, im österreichischen, im französischen und im niederländischen Rechte.

Meines Erachtens ist diese Bestimmung, auch wenn sie ganz allgemein gehalten ist und sich nicht nur auf einzelne besondere Fälle beschränkt, vom civilpolitischen Standpunkte aus zu billigen.

Ein Erblasser, der über den Beginn der Verzinsung des Geldvermächtnisses keine Bestimmung getroffen hat, wird doch wohl mit mehr oder weniger Bestimmtheit den Wunsch haben, daß schon mit dem Augenblicke seines Todes die Rechtsveränderungen, die sich aus seiner Verfügung von Todeswegen ergeben, eintreten sollen; demgemäß wird der Erblasser auch die Absicht haben, dem Bedachten den Genuß der vermachten Geldsumme schon vom Augenblicke seines Todes ab zu verschaffen.[2]) Es

---

schränkung seiner Haftung hat im Urteile vorbehalten lassen: § 786, 841 C. P. O.; § 1992, 2187 Abs. 3 B. G. B.; Planck zu § 2187. — Wilke (zu § 2187 Anm. 2) ist anscheinend anderer Ansicht.

[1]) Der Untervermächtnisnehmer hat zu behaupten und nötigenfalls zu beweisen, daß die in § 2186 für den Eintritt der Fälligkeit seiner Forderung bestimmten Voraussetzungen vorhanden sind.

[2]) vergl. Motive zum 1. Entwurfe eines B. G. B. V, 194.

wird aber dem Beschwerten in den allerseltensten Fällen möglich sein, die vermachte Geldsumme schon unmittelbar nach dem Tode des Erblassers auszuzahlen — der Erbe muß z. B. erst einen Teil der Nachlaßmasse versilbern, um die vermachte Geldsumme auszahlen zu können, oder er fürchtet, daß der Nachlaß überschuldet ist und stellt deshalb erst Ermittelungen an; oder es steht zur Zeit des Todesfalles noch nicht fest, wer überhaupt Erbe ist u. s. w.

Wenn nun der Bedachte mit der Empfangnahme der vermachten Summe warten muß, so wird man ihm als Entschädigung für die Vorenthaltung des Genusses der vermachten Geldsumme die landesüblichen Zinsen für die Zeit vom Todestage bis zum Empfange des Geldes zusprechen müssen, denn nur so erhält der Bedachte den Vermögensvorteil, welchen der Erblasser ihm zuwenden wollte, in vollem Umfange.

Spricht man diese Zinsen dem Bedachten zu, so verlangt man hiermit von dem Beschwerten nichts Unbilliges. Der Erbe, dem es nicht möglich war, schon zur Zeit des Todes des Erblassers die vermachte Geldsumme auszuzahlen, wird nämlich durch die Verpflichtung zur Zinszahlung im Regelfalle nicht schlechter gestellt sein, als wenn es ihm möglich gewesen wäre, schon beim Todesfalle die Zahlung zu bewirken und er schon zu dieser Zeit die vermachte Geldsumme ausgezahlt hätte, denn im Regelfalle wird die Nachlaßmasse in irgend einer Weise einen Ertrag gewähren, welcher dem landesüblichen Zinse ungefähr gleichkommt: es gehören z. B. zum Nachlasse verzinsliche Forderungen oder Grundstücke oder ein Handelsgeschäft u. s. w.

Man könnte nun vielleicht einwenden, daß infolge des Anfalles der Erbschaft dem Erben, nicht aber dem Vermächtnisnehmer, eine gewisse Last aufgebürdet werde, insofern als dem Erben die Verwahrung und Verwaltung[1]) des Nachlasses obliege, und daß es dieserhalb angemessen erscheine, dem Erben bis zu dem Zeitpunkte, in welchem ihm die Entrichtung des Vermächtnisses möglich werde, den gesamten Ertrag des Nachlasses als Entschädigung für seine Mühewaltung zu belassen.

Demgegenüber möchte ich erwidern, daß in der Regel die Erzielung eines Ertrages in Höhe der landesüblichen Zinsen eine nennenswerte Mühe nicht erfordern wird. So wird z. B.

[1]) vergl. § 1978 B. G. B.

der Erbe des öfteren in der Lage sein, landesübliche Zinsen dadurch zu gewinnen, daß er die Coupons von Wertpapieren, die zum Nachlasse gehören, abschneidet. Derartige Fälle werden m. E. häufig vorkommen, da ein Erblasser, der Geld-Vermächtnisse anordnet, in der Regel vermögend sein und Kapitalien in nutzbringender Weise angelegt haben wird. Hiernach erscheint es nicht begründet, daß der Erbe den gesamten Ertrag des Nachlasses für sich behält.[1])

Nach alledem erscheint es mir de lege ferenda richtig, die gesetzliche Verzinsung des Geldvermächtnisses mit dem Todestage eintreten zu lassen.

Bisweilen könnte diese Bestimmung freilich hart erscheinen, denn es ist auch der Fall denkbar, daß ertraglose und überdies schwer veräußerliche Objekte die Erbschaft bilden: es hinterläßt z. B. ein Gelehrter fast nichts als eine wertvolle Bibliothek, ordnet aber gleichwohl zu irgend einem gemeinnützigen Zwecke ein Geldvermächtnis an. Hier wird man eine Härte wenigstens dann als vorliegend erachten können, wenn der Erbe nicht die Absicht hat, sämtliche Nachlaßgegenstände für sich zu behalten, sondern sich bemüht, den Nachlaß oder wenigstens einen Teil desselben zu versilbern, um die zur Entrichtung des Geldvermächtnisses erforderliche Summe zu erzielen. Derartige Fälle werden jedoch m. E. im praktischen Rechtsleben so selten vorkommen, daß es verzeihlich erscheint, wenn im Interesse einer glücklichen Regelung der überwiegenden Mehrheit der Fälle auf diese Besonderheiten keine Rücksicht genommen wird.

Erscheint es nun de lege ferenda berechtigt, daß ganz allgemein bei einem jeden Geldvermächtnisse die gesetzliche Verzinsung mit dem Todestage beginnt, so erscheint diese Lösung unserer Frage in noch höherem Maße dann wünschenswert, wenn das Vermächtnis mit Rücksicht auf den Zweck, dem es dienen soll, eines besonderen gesetzlichen Schutzes würdig erscheint, insbesondere wenn es für wohltätige oder doch gemeinnützige Zwecke bestimmt ist. Es wird sich nicht leugnen lassen, daß grade das »Geld«-Vermächtnis, das ja einen individuellen Wert nicht hat, vorzugsweise zur Erreichung solcher Zwecke geeignet ist, und die Erfahrung lehrt, daß grade in unserer — sozialgesinnten — Zeit

[1]) In prägnanter Weise bringt das Projekt des Corpus Iuris Fridericiani diesen Gedanken zum Ausdruck, indem es (vergl. oben S. 22) sagt: Der Erbe müsse vom Tode ab Zinsen zahlen, »weil sonst der Erbe sich ex re aliena bereichern würde.«

das Geldvermächtnis ganz besonders häufig in dieser Weise Anwendung findet. Verpflichtet man den Erben, vom Todestage ab Zinsen zu entrichten, so wird dadurch für ihn ein Ansporn geschaffen, die vermachte Geldsumme möglichst bald dem Zwecke, den der Erblasser bei der Anordnung des Vermächtnisses im Auge hatte, zuzuführen.

II) Die Verpflichtung des Erben zur Zinszahlung vom Todestage an erscheint natürlich nur dann als gerechtfertigt, wenn das Vermächtnis unbedingt und unbefristet ist (legatum purum). Ist dagegen vom Erblasser ein Zahlungstermin festgesetzt oder eine aufschiebende Bedingung hinzugefügt, so wird man im allgemeinen nicht annehmen dürfen, daß der Beschwerte keinen Vorteil vom Aufschube der Auszahlung haben solle. Daher erscheint es richtig, in diesen Fällen den Erben erst vom Eintritt des Termines oder der Bedingung ab zur Zinszahlung zu verpflichten.

III) Verhältnismäßig selten wird es vorkommen, daß der Erblasser eine andere Person als den Erben — z. B. den Vermächtnisnehmer — mit einem Geldvermächtnisse beschwert. In diesen Fällen erscheint es nicht ratsam, ein von den allgemeinen Grundsätzen, die für den Beginn der gesetzlichen Zinsen maßgebend sind, abweichendes Prinzip für den Beginn der Verzinsungspflicht des Beschwerten aufzustellen, denn diese Fälle liegen so kompliziert und können so mannigfach gestaltet sein daß man ohne Künstelei einen präsumtiven Willen des Erblassers kaum wird konstruieren können. Auch handelt es sich hier meist um Beschwerungen von nur geringem Umfange, sodaß die Zinsfrage nur wenig praktische Bedeutung haben wird.

So ist es auch wohl zu erklären, daß keines der Rechte, die wir in unserer Untersuchung behandelt haben, für diese Fälle Sonderbestimmungen getroffen hat.

IV) Wenn wir nun noch einen kurzen Rückblick auf die Gestaltung unserer Frage werfen, welche diese im Bürgerlichen Gesetzbuche erfahren hat, so werden wir finden, daß die Regelung unserer Frage, die dem B. G. B. zu entnehmen ist, erheblich von obigen Betrachtungen de lege ferenda abweicht, jedenfalls weit mehr als die Beantwortung, die das A. L. R. auf unsere Frage gibt.

Vergegenwärtigen wir uns die Auffassung des B. G. B. an folgendem praktischen Falle: Ein Erblasser vermacht einer Stadtgemeinde zu Gunsten der Armen der Stadt 1 000 000 Mark. Ein Testamentsvollstrecker mit Verwaltungsbefugnis ist nicht ernannt.

Wir werden sehen, wie leicht hier die Möglichkeit gegeben ist, daß die Stadtgemeinde auf lange Zeit weder die vermachte Summe noch irgend welche Zinsen erhält.

Zunächst kann der Erbe die Annahme der Erbschaft möglichst weit hinausschieben, indem er die Ausschlagungsfrist ruhig ablaufen läßt. Nach der Annahme der Erbschaft kann er noch auf Grund des § 2014 für die Dauer eines Vierteljahres die Auszahlung der Geldsumme verweigern, nur muß er dabei beachten, daß er die Einrede aus § 2014 verliert, wenn er ein Nachlaßverzeichnis beim Nachlaßgerichte einreicht: §§ 1993, 2014. Während dieser ganzen Zeit kommt der Erbe nicht in Verzug und braucht demgemäß keine Verzugszinsen zu zahlen.

Der Bedachte wird sich gegen eine solche — vielleicht gar böswillige Verzögerung der Leistung dadurch zu schützen suchen, daß er beim Nachlaßgerichte die Bestimmung einer Inventarfrist beantragt (§ 1994). Dadurch wird seine Lage aber auch nicht wesentlich verbessert werden, da die Inventarfrist erst mit der Annahme der Erbschaft zu laufen beginnt und mindestens einen Monat betragen soll. Der Erbe kann daher auch im ungünstigsten Falle die Auszahlung der vermachten Geldsumme: 1 Monat (Inventarfrist § 1995) + 6 Wochen (Ausschlagungsfrist § 1944) = 10 Wochen lang hinziehen.

Der Erbe kann sich aber auch weiterhin noch auf lange Zeit vor den Folgen des Verzuges schützen, indem er kurz[1]) vor dem Wegfall der Einrede aus § 2014 das Aufgebotsverfahren beantragt (§ 2015 B. G. B., §§ 989 ff. insbes. 991 C. P. O.). Dann hindert die Einrede aus § 2015 den Eintritt des Verzuges und damit den Eintritt der Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen. Die Inventarfrist nützt hier dem Bedachten gar nichts.

Nun könnte man meinen, daß die Kosten, welche durch das Aufgebotsverfahren für den Erben entstehen, den Vorteil, welchen er durch Ersparung der Verzugszinsen erziele, illusorisch machten. Dies trifft jedoch insbesondere bei Nachlässen von größerem Werte nicht zu, da die Kosten des Aufgebotsverfahrens nur gering sind: § 44 Gerichtskostengesetzes.

Auch kann das Nachlaßgericht, selbst wenn der Verdacht unlauteren Gebahrens bestehen sollte, den Antrag auf Erlassung des Aufgebotes nicht zurückweisen, denn der Erbe hat nur dann

[1]) kurz d. h. solange vorher, daß der Antrag grade noch vor Ablauf der Einrede aus § 2014 zugelassen wird.

nicht die Befugnis zur Stellung des Antrages, wenn er für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt haftet (§ 1001 Abs. 1 C. P. O.).

Bei dieser Rechtslage könnte ein Vermächtnisnehmer auf den Gedanken kommen, sich dadurch zu helfen, daß er die Bestellung eines Nachlaßpflegers beantragt. Dieser ist ja persönlich nicht an der Erbschaft interessiert, und es ist deshalb zu erwarten, daß er die Entrichtung des Vermächtnisses nicht verzögern wird.

Dem steht aber zunächst entgegen, daß nach der Annahme der Erbschaft eine Nachlaßpflegschaft (Nachlaßverwaltung) nur dann angeordnet wird, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die Befriedigung der Nachlaßgläubiger aus dem Nachlasse durch das Verhalten oder die Vermögenslage des Erben gefährdet wird (§ 1981).

Hiernach ist der Antrag auf Bestellung eines Pflegers nicht schon dadurch gerechtfertigt, daß der Erbe von den ihm nach den §§ 2014 und 2015 zustehenden Einreden Gebrauch macht.

Die Voraussetzungen, unter denen vor der Annahme der Erbschaft eine Nachlaßpflegschaft angeordnet werden kann, sind in den §§ 1960 und 1961 festgesetzt.

Auf Grund des § 1960 wird sich nun gleichfalls die Bestellung eines Nachlaßpflegers nicht rechtfertigen lassen, da dieser Paragraph nur die Sicherung des Nachlasses, nicht aber die Geltendmachung von Nachlaßforderungen behandelt.

Dagegen ist nach § 1961 B. G. B. vor der Annahme der Erbschaft[1]) ein Nachlaßpfleger dann zu bestellen, wenn die Bestellung zum Zwecke der gerichtlichen Geltendmachung eines Anspruches, der sich gegen den Nachlaß richtet, von dem Berechtigten beantragt wird.[2])

Somit hat der Vermächtnisnehmer schon vom Erbfalle an wenigstens die Möglichkeit, die vermachte Geldsumme einzuklagen, und da, wie wir sahen, die auch dem Nachlaßpfleger zustehenden Einreden aus den §§ 2014 und 2015 die Fälligkeit nicht hinausschieben, so kann der Vermächtnisnehmer schon vom Erbfalle ab oder wenigstens von einem Zeitpunkte ab, der nicht viel später liegt, sich Prozeßzinsen verschaffen (§ 291 B. G. B.).

Hierbei ist aber mit der Möglichkeit zu rechnen, daß den Vermächtnisnehmer die Kosten des Rechtsstreites treffen. Gibt

[1]) Das Gleiche gilt, wenn der Erbe unbekannt oder wenn ungewiß ist, ob er die Erbschaft angenommen hat. §§ 1960, 1961.

[2]) Die Kosten der Pflegschaft treffen den Nachlaß: § 91 C. P. O., § 1967 B. G. B.

nämlich der Beklagte durch sein Verhalten zur Erhebung der Klage keine Veranlassung — der Erbe gibt hierzu keine Veranlassung, wenn er auf Grund der ihm vom Gesetz gegebenen Einreden die Leistung verweigert, das Bestehen des Vermächtnisses aber nicht bestreitet — und erkennt er vor Gericht den Anspruch sofort an (§ 93 C. P. O.), so fallen dem obsiegenden Kläger die Kosten des Prozesses zur Last. Wenn nun dem Vermächtnisnehmer die Prozeßkosten zur Last fallen, so wird er durch die Zuerkennung der Prozeßzinsen nur dann einen Vorteil erlangt haben, wenn die Prozeßkosten die Prozeßzinsen nicht übersteigen.

Ob dies der Fall ist, läßt sich aber nur für den einzelnen Fall entscheiden. Da jedoch die Kosten eines Prozesses, in welchem es sogleich zu einem Anerkenntnisse kommt, verhältnismäßig gering sind, so kann, zumal bei Vermächtnissen von hohem Betrage, sehr leicht die Möglichkeit eintreten, daß die Prozeßkosten weit hinter dem Betrage der Prozeßzinsen zurückbleiben. Dabei ist freilich vorausgesetzt, daß sich die Auszahlung der vermachten Geldsumme wirklich längere Zeit verzögert.

Wir haben hier also den äußerst seltsamen Fall vor uns, daß es unter Umständen opportun ist, einen Prozeß ohne jeden weiteren Anlaß nur aus dem Grunde anzustrengen, damit man zu Prozeßzinsen kommt.

Einem solchen Vorgehen des Vermächtnisnehmers wird man nicht mit der Vorschrift des § 226 B. G. B. entgegentreten können; schon deswegen nicht, weil hier die gerichtliche Geltendmachung nicht ausschließlich den Zweck verfolgt, einem anderen Schaden zuzufügen; kommt es doch dem Vermächtnisnehmer vor allem darauf an, sich einen Vorteil zu verschaffen und zwar einen Vorteil, der durch § 291 des B. G. B. gewährleistet ist und deswegen als gesetzmäßig betrachtet werden muß.

Wir sehen also, daß die Antwort, welche das Bürgerliche Gesetzbuch auf unsere Frage gibt, nicht grade sehr befriedigend ist. Eine bessere Beantwortung würde unsere Frage finden, wenn in dem B. G. B. eine Sonderbestimmung über die Verzinsung des Geldvermächtnisses enthalten wäre etwa des Inhaltes, daß Geldvermächtnisse vom Erbfalle ab zu verzinsen seien. Es würde eine solche Bestimmung ganz gut in den Rahmen des B. G. B. gepaßt haben, da ja auch sonst sich im B. G. B. Sonderbestimmungen über den Beginn der gesetzlichen Verzinsung finden: §§ 256, 347, 452, 641, 668, 698, 1834.

Zum mindesten wurde aber eine Bestimmung wünschenswert sein, aus der zu entnehmen wäre, daß die Einreden der §§ 2014, 2015 der Verpflichtung zur Entrichtung von Verzugszinsen nicht entgegenstehen sollen.

An eine Änderung unseres Bürgerlichen Gesetzbuches ist zur Zeit nicht zu denken. Soll nun gleichwohl die Lücke des Gesetzes nicht unliebsame Folgen zeitigen, so wird es notwendig sein, daß der Erblasser, welcher ein Geldvermächtnis anordnet, eine ausdrückliche Bestimmung über den Beginn der Verzinsung trifft. Auf diese Weise werden alle Zweifel vermieden werden, und es wird so der wahre Wille des Erblassers am klarsten zu Tage treten.

Lebenslauf.

Ich, Johannes Abicht, preußischer Staatsangehöriger, Sohn des Professors Dr. phil. Rudolf Abicht, Pastors an der Elftausendjungfrauenkirche zu Breslau und Lektors der polnischen und russischen Sprache an der Königlichen Universität zu Breslau, und seiner Ehefrau Eugenie, geb. Schwand, wurde in Namslau in Schlesien am 11. Oktober 1881 geboren.

Meine Schulbildung erhielt ich auf dem städtischen Elisabethgymnasium und dem Königlichen Friedrichsgymnasium zu Breslau. Ostern 1900 bestand ich die Reifeprüfung.

Darauf studierte ich sechs Semester Rechts- und Staatswissenschaften und zwar zunächst 2 Semester in Breslau, sodann 1 Semester in Freiburg in Baden und die letzten 3 Semester wiederum in Breslau. In dieser Zeit hörte ich Vorlesungen namentlich folgender Professoren und Dozenten:

in Breslau: Brie, Dahn, Ebbinghaus, Fischer, Gretener, Jakobi, Jörs, Klingmüller, Kükenthal, Leonhard, Schott, Sombart, Stern und Wolf;

in Freiburg: Dove, Fuchs, Rosin, von Schulze-Gävernitz, Stutz.

Am 6. Juli 1903 bestand ich die erste juristische Staatsprüfung und trat sodann am 27. Juli 1903 beim Königlichen Amtsgerichte zu Landeck den juristischen Vorbereitungsdienst an.

Am 17. Juli 1903 bestand ich das examen rigorosum. Seit dem 4. Mai 1904 bin ich bei dem Königlichen Landgerichte zu Breslau beschäftigt.

Allen meinen verehrten Lehrern spreche ich meinen ergebensten Dank aus, insonderheit dem Herrn Geheimen Justizrat Oberlandesgerichtsrat Professor Dr. O. Fischer, der mich bei der Anfertigung der vorliegenden Arbeit in der liebenswürdigsten Weise unterstützt hat.